



Materialien

Peggy Bechara
Tanja Kasten
Sandra Schaffner

Dokumentation des RWI-Einkommensteuer- Mikrosimulationsmodells (EMSIM)

Stand: Dezember 2014

Impressum

Vorstand des RWI

Prof. Dr. Christoph M. Schmidt (Präsident)

Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vizepräsident)

Prof. Dr. Wim Kösters

Verwaltungsrat

Prof. Dr. Reinhard F. Hüttl (Vorsitzender);

Manfred Breuer; Prof. Dr. Claudia Buch; Reinhold Schulte (Stellv. Vorsitzende);

Hans Jürgen Kerkhoff; Dr. Thomas A. Lange; Martin Lehmann-Stanislawski;

Dr.-Ing. Herbert Lütkestratkötter; Hans Martz; Andreas Meyer-Lauber;

Hermann Rappen; Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D.; Reinhard Schulz; Dr. Michael

H. Wappelhorst; Josef Zipfel

Forschungsbeirat

Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D. (komm. Vorsitzende);

Prof. Dr. Monika Bütler; Prof. Dr. Lars P. Feld; Prof. Dr. Stefan Felder;

Prof. Dr. Alexia Fürnkranz-Prskawetz; Prof. Timo Goeschl, Ph.D.; Prof. Timothy W.

Guinnane, Ph.D.; Prof. Dr. Kai Konrad; Prof. Dr. Wolfgang Leininger;

Prof. Dr. Nadine Riedel; Prof. Dr. Kerstin Schneider; Prof. Dr. Conny Wunsch

Ehrenmitglieder des RWI

Heinrich Frommknecht; Dr. Eberhard Heinke; Prof. Dr. Paul Klemmer †;

Dr. Dietmar Kuhnt

RWI Materialien Heft 86

Herausgeber:

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Hohenzollernstraße 1-3, 45128 Essen, Tel. 0201 - 8149-0

Alle Rechte vorbehalten. Essen 2015

Schriftleitung:

Prof. Dr. Christoph M. Schmidt

Konzeption und Gestaltung:

Julica Marie Bracht, Daniela Schwindt

ISSN 1612-3573

ISBN 978-3-86788-643-7

Materialien

Peggy Bechara, Tanja Kasten, Sandra Schaffner

**Dokumentation des
RWI-Einkommensteuer-
Mikrosimulationsmodells (EMSIM)**

Heft 86



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Danksagung

Die Autorinnen danken Boris Beimann für seine umfangreichen Vorarbeiten, Roland Döhrn und Heinz Gebhardt für ihre hilfreichen Hinweise sowie Claudia Schmiedchen, Julica Bracht und Daniela Schwindt für ihre redaktionelle und technische Unterstützung.

Mitglied der



Das RWI ist Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.
Es wird vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

ISSN 1612-3573

ISBN 978-3-86788-643-7

Kurzzusammenfassung

Diese Dokumentation beschreibt den aktuellen Stand des Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells EMSIM des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Mit Hilfe von EMSIM können die Auswirkungen von Einkommensteuerreformen ex-ante untersucht werden. Das Modell setzt sich aus drei Modulen zusammen. Ausgangspunkt bildet das Einkommensteuermodul (Modul 1), mit dem die individuellen Belastungen der steuerpflichtigen Haushalte mit der Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag und den Sozialversicherungsbeiträgen simuliert werden können. Modul 1 kann eigenständig eingesetzt werden, um die kurzfristigen Auswirkungen von Steuerreformvorschlägen (Erstrundeneffekte) zu quantifizieren. Darüber hinaus enthält EMSIM ein Arbeitsangebotsmodul (Modul 2), das ein empirisches Arbeitsangebotsmodell mit einem Steuer-Transfer-Simulationsmodell verknüpft und es somit ermöglicht, die reforminduzierten Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. In Kombination mit Modul 1 lassen sich damit die mittelfristigen Aufkommens- und Verteilungseffekte (maximale Zweitrundeneffekte) abschätzen. Mit Hilfe des Arbeitsnachfragemoduls (Modul 3), das auf einem ökonometrischen Arbeitsnachfragemodell basiert, lässt sich abschließend prüfen, ob dem veränderten Arbeitsangebot auch die entsprechende Arbeitsnachfrage gegenübersteht, so dass letztendlich die Auswirkungen steuerpolitischer Reformmaßnahmen unter Gleichgewichtsbedingungen (Zweitrundeneffekte unter allgemeinen Gleichgewichtsbedingungen) bestimmt werden können.

Die drei Module von EMSIM basieren dabei auf unterschiedlichen Datensätzen: Die Nachbildung des Steuersystems (Modul 1) erfolgt auf Grundlage der Faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST), einer geschichteten 10%-Zufallsstichprobe sämtlicher Veranlagungsfälle der Lohn- und Einkommenssteuer. Die reforminduzierten Arbeitsangebotseffekte werden auf Basis der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) geschätzt (Modul 2), während der Schätzung der Arbeitsnachfrageelastizitäten (Modul 3) die Daten der Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB) zugrunde liegen. Die Verknüpfung der Ergebnisse erfolgt letztendlich über eine entsprechende Anpassung der FAST-Hochrechnungsfaktoren, mit denen die Beobachtungen der Stichprobe auf die Gesamtpopulation hochgerechnet werden.

Im Folgenden werden die verwendeten Daten und die Vorgehensweise bei ihrer Fortschreibung, die Simulation der Einkommensteuerlast und der Sozialabgaben sowie das integrierte Arbeitsangebots- und Arbeitsnachfragemodell detailliert beschrieben. Darüber hinaus werden einige wichtige Ergebnisse präsentiert, die es ermöglichen, EMSIM im Hinblick auf seine Genauigkeit und Plausibilität zu beurteilen.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Inhalt

Kurzzusammenfassung 3

1. Einleitung 7

- 1.1 Motivation und Zielsetzung 7
- 1.2 Modellaufbau 7

2. Modul 1: Simulation der Einkommensbesteuerung 10

- 2.1 Faktisch Anonymisierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) 2007 10
- 2.2 Modellierung des aktuellen Steuerrechts 11
 - 2.2.1 Fortschreibung der Einkünfte 13
 - 2.2.2 Relevante Steuerrechtsänderungen 14
 - 2.2.3 Einkommensteuertarif 2014 19
- 2.3 Modellierung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 21
- 2.4 Solidaritätszuschlag 23

3 Modul 2: Simulation der Arbeitsangebotseffekte 24

- 3.1 Sozio-ökonomisches Panel (SOEP) 24
- 3.2 Herleitung des Arbeitsangebotsmodells 24
- 3.3 Abbildung des Steuer- und Transfermodells 27

4 Modul 3: Simulation der Arbeitsnachfrageeffekte 28

- 4.1 Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB) 29
- 4.2 Ermittlung der Arbeitsnachfrageelastizität 29

5 Zusammenhang und Verknüpfung der Simulationsmodule 30

6 Simulationsergebnisse 32

Literaturverzeichnis 36

Anhang 40

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1	Aufbau des RWI ESt-Mikrosimulationsmodells	9
Schaubild 2	Vereinfachtes Besteuerungsschema der Lohn- und Einkommensteuer	12
Schaubild 3	Grenz- und Durchschnittssteuersätze des Einkommensteuertarifs T2014	20
Schaubild 4	Steuer- und Transfermodell in Modul 2	28

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Einkommensteuertarif 2014 (T2014)	19
Tabelle 2	Gruppeneinteilung für die Berechnung der Arbeitsangebotseffekte	26
Tabelle 3	Einkommenselastizitäten innerhalb und zwischen Arbeitnehmergruppen	30
Tabelle 4	Wichtige Eckwerte der Lohn- und Einkommensbesteuerung in Deutschland	32
Tabelle 5	Steuerbelastungsquote und Durchschnittssteuersatz in den Jahren 2007 und 2014	33
Tabelle 6	Steuerschuld und Solidaritätszuschlag 2014 differenziert nach Einkommen	34
Tabelle A1	Einkommensteuerrelevante Steuerrechtsänderungen zwischen 2008 und 2014	40
Tabelle A2	Steuerliche Frei- und Förderbeträge in den Jahren 2007 und 2014	45
Tabelle A3	Kindergeld und Kinderfreibeträge in den Jahren von 2007 bis 2014	47
Tabelle A4	Eckwerte der gesetzlichen Sozialversicherung 2007 und 2014	48
Tabelle A5	Entwicklung der Beitragssätze zur gesetzlichen Sozialversicherung	50

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

1 Einleitung

1.1 Motivation und Zielsetzung

Das deutsche Steuer- und Transfersystem ist sehr komplex, so dass die Aufkommens- und Verteilungseffekte von Rechtsänderungen oder von Änderungen der institutionellen Rahmenbedingungen nicht ohne weiteres transparent sind. Eine Möglichkeit, die Auswirkungen steuerpolitischer Reformmaßnahmen ex-ante abzuschätzen, bieten Mikrosimulationsmodelle, die das Steuersystem und dessen Auswirkungen auf das Verhalten der Wirtschaftssubjekte möglichst genau abbilden. Ein verbessertes Angebot an geeigneten Daten und neue technische Möglichkeiten, die die empirische Auswertung großer Datensätze ermöglichen, haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren eine Reihe solcher Mikrosimulationsmodelle zur Evaluation des deutschen Steuer- und Transfersystems entwickelt wurden (z. B. Peichl et al. 2010, Steiner et al. 2008 und Fuest et al. 2005). Obwohl sich diese Modelle in Bezug auf die zugrunde liegenden Daten und Methoden zum Teil erheblich voneinander unterscheiden, haben sie dennoch ein gemeinsames Ziel: Sie wollen die Funktionsweise des komplexen deutschen Steuer- und Transfersystems offen legen und dadurch eine Umgestaltung in ein transparentes, einfaches und effizientes System erleichtern.

Das RWI hat mit dieser Zielsetzung ein Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell (EMSIM) entwickelt, das im Folgenden dargestellt werden soll. Es handelt sich dabei um ein statisches partialanalytisches Modell, das primär die kurz- und mittelfristigen Aufkommens- und Verteilungseffekte von Änderungen im Einkommensteuerrecht – insbesondere die Auswirkungen alternativer Tarifverläufe – abbilden soll. Der reine Steuersimulationsansatz wurde um ein Arbeitsangebots- und ein Arbeitsnachfragemodell erweitert, wodurch es möglich wird, zusätzlich zu den rein fiskalischen Effekten auch die Verhaltensreaktionen der Steuerpflichtigen auf die geänderten institutionellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Potenzielle Rückwirkungen auf die demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, die zur Analyse der langfristigen Auswirkungen von Steuerreformen notwendig sind und die in dynamischen Modellen berücksichtigt werden, bleiben im Rahmen von EMSIM allerdings unberücksichtigt.

1.2 Modellaufbau

Das RWI Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell (EMSIM) setzt sich aus drei Modulen zusammen (siehe Schaubild 1): Ausgangspunkt des Modells bildet das Einkommensteuermodul (Modul 1), das sich auf die Nachbildung von Steuerrechts-

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

änderungen konzentriert. Dieses Modul kann eigenständig eingesetzt werden, um die kurzfristigen Auswirkungen von Steuerreformvorschlägen (Erstrundeneffekte¹) zu quantifizieren. In Kombination mit dem Arbeitsangebotsmodul (Modul 2), das ein empirisches Arbeitsangebotsmodell mit einem Steuer-Transfer-Simulationsmodell verknüpft, können zusätzlich die reforminduzierten Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen berücksichtigt und damit die mittelfristigen Aufkommens- und Verteilungseffekte (maximale Zweirundeneffekte) geschätzt werden. Mit Hilfe des Arbeitsnachfragemoduls (Modul 3), das auf einem ökonomischen Arbeitsnachfragemodell basiert, lässt sich abschließend prüfen, ob dem veränderten Arbeitsangebot auch die entsprechende Arbeitsnachfrage gegenübersteht. So können letztendlich die Auswirkungen steuerpolitischer Reformmaßnahmen unter Gleichgewichtsbedingungen (Zweirundeneffekte unter allgemeinen Gleichgewichtsbedingungen) bestimmt werden.

Datengrundlage des Einkommensteuermoduls (Modul 1) ist die Faktisch Anonymisierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik aus dem Jahr 2007 (FAST 2007). Diese der Wissenschaft als Scientific Use File zur Verfügung gestellten realen Veranlagungsdaten ermöglichen es, den Besteuerungsprozess auf individueller Ebene sehr genau nachzubilden. In einem ersten Schritt wird zunächst ein Referenzzustand simuliert. In der Regel wird dabei der aktuelle Rechtsstand als Ausgangs- und Vergleichsszenario gewählt – aktuell wäre das der Rechtsstand des Jahres 2014. In einem zweiten Schritt werden die zu analysierenden Reformmaßnahmen modelliert und quantifiziert. Unter der Annahme, dass sich das Verhalten der Steuerpflichtigen im Zuge der Steuerreformen nicht ändert, lassen sich durch einen Vergleich der Ergebnisse die kurzfristigen Aufkommens- und Verteilungseffekte der steuerpolitischen Maßnahmen ermitteln. Dabei wird implizit unterstellt, dass das Arbeitsangebot vollkommen unelastisch ist (Erstrundeneffekt).

Im Rahmen des Arbeitsangebotsmoduls (Modul 2) werden auf Basis der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) die reforminduzierten Beschäftigungseffekte durch einen Vergleich des geschätzten Arbeitsangebots vor und nach Umsetzung der zu analysierenden Reformalternativen ermittelt. Reformmaßnahmen zielen häufig auf eine Entlastung der Steuerzahler ab. Unter der Annahme, dass dem im Zuge von Steuererleichterungen in der Regel steigenden Arbeitsangebot² eine

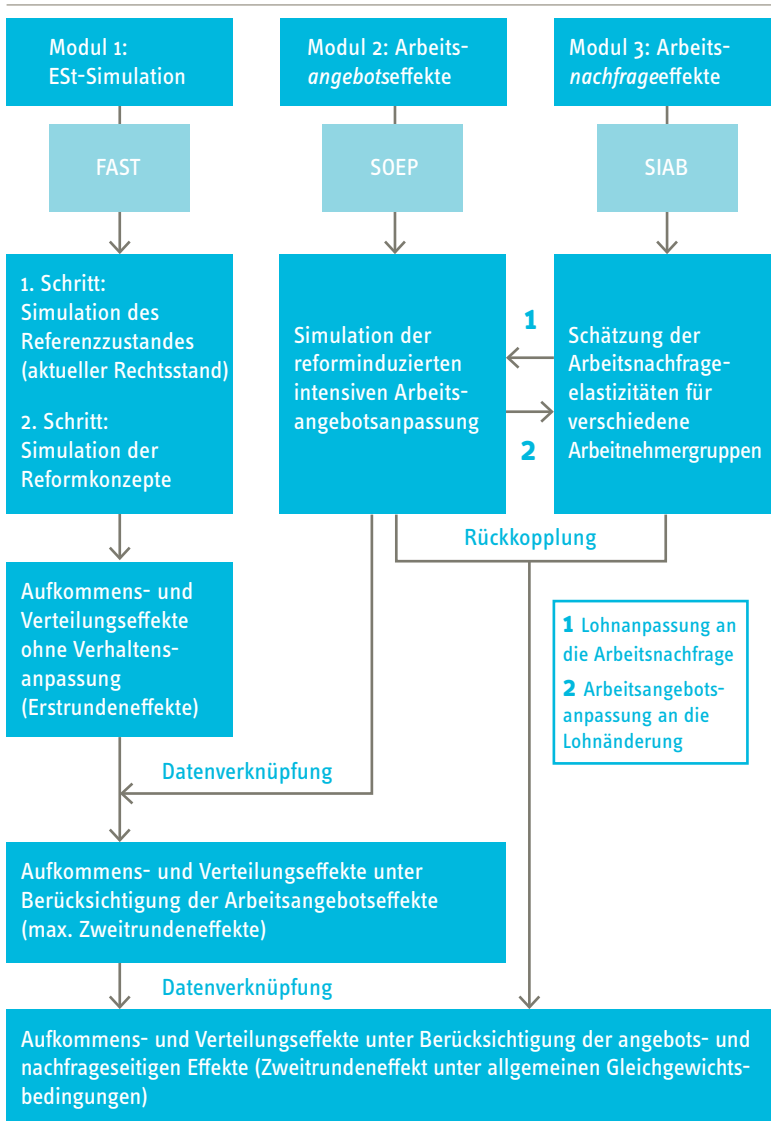
1 Der reine Erstrundeneffekt ergibt sich ohne Berücksichtigung von Verhaltensanpassungen der Steuerzahler allein aufgrund der formalen Änderungen des Steuersystems. Im Rahmen des Zweirundeneffektes werden hingegen auch die durch die veränderte Besteuerung induzierten Verhaltensanpassungen der Steuerzahler berücksichtigt.

2 Steuerentlastungen können zwei entgegengesetzt wirkende Effekte auslösen: den Einkommenseffekt und den Substitutionseffekt. Steuersenkungen führen dazu, dass sich das verfügbare Einkommen erhöht. Bei gleichem Einkommen kann sich der Steuerzahler dadurch mehr Freizeit leisten. Dieser Effekt wird als Einkommenseffekt bezeichnet. Gleichzeitig wird Freizeit relativ gesehen teurer, da jede Arbeitseinheit netto mehr Einkommen generiert. Dadurch besteht der Anreiz, Freizeit gegen mehr Arbeit zu substituieren. Dieser Zusammenhang beschreibt den Substitutionseffekt. Der stärkere der beiden Effekte bestimmt letztendlich den Gesamteffekt.

entsprechende Nachfrage gegenüber steht, lässt sich durch die Verknüpfung der Module 1 und 2 bereits eine obere Grenze für die mittelfristigen Aufkommens- und Verteilungseffekte bestimmen.

Schaubild 1

Aufbau des RWI ESt-Mikrosimulationsmodells



Quelle: Eigene Darstellung.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Im Rahmen des Arbeitsnachfragemoduls (Modul 3) werden auf Basis der Stichprobendaten der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB) Nachfrageelastizitäten für verschiedene Arbeitnehmergruppen geschätzt. Ausgehend von diesen geschätzten Elastizitäten werden Lohnveränderungen bestimmt, die eine Neuberechnung der Nettoeinkommen der in Modul 2 betrachteten Haushalte erfordern. Durch das gestiegene Arbeitsangebot ergibt sich ein neuer Durchschnittslohn, der wiederum zu einer Anpassung der in Modul 3 simulierten Arbeitsnachfrage führt. Dieser Anpassungsprozess wiederholt sich so lange, bis die Rückkopplungseffekte zwischen Arbeitsangebot (Modul 2) und Arbeitsnachfrage (Modul 3) marginal sind und das Modell gegen ein neues Arbeitsmarktgleichgewicht konvergiert. Die Verknüpfung der einzelnen Module erfolgt über eine Anpassung der Hochrechnungsfaktoren in Modul 1 an die Ergebnisse der Arbeitsangebots- und/oder Arbeitsnachfrageanalyse, so dass sich zusätzlich die fiskalischen Zweitrundeneffekte bzw. der Gleichgewichtseffekt approximativ bestimmen lassen.

Im Folgenden werden die drei Module des RWI Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells und deren Zusammenwirken näher beschrieben. Im Einzelnen ist die Dokumentation wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 wird das Einkommensteuermodul vorgestellt. In den Kapiteln 3 und 4 folgen Beschreibungen des Arbeitsangebots- und des Arbeitsnachfragemodells. In Kapitel 5 werden der Zusammenhang und die Verknüpfung der einzelnen Simulationsmodule erläutert. Kapitel 6 schließt mit einer Darstellung der Simulationsergebnisse des aktuell abgeschlossenen Veranlagungsjahres 2014 und gibt einen Überblick über die mit Hilfe des Modells bereits durchgeführten Analysen.

2. Modul 1: Simulation der Einkommensbesteuerung

2.1 Faktisch Anonymisierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) 2007

Grundlage des ersten Moduls von EMSIM bilden die Daten der Faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST), die das Statistische Bundesamt der Wissenschaft seit 1998 im 3-Jahres-Rhythmus als Scientific Use File zur Verfügung stellt (Merz et al. 2004, Kordsmeyer 2004, Buschle 2009 sowie Schwabbacher 2013). Da den Steuerpflichtigen bei der Einreichung ihrer Einkommensteuererklärung großzügige Fristen zugestanden werden, stehen die FAST-Daten erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zur Verfügung (Merz et al. 2004: 1082). Die aktuell verfügbare Datei repräsentiert den Stand des Veranlagungsjahres 2007.³ Bei FAST handelt es sich um eine geschichtete 10%-Zufallsstichprobe

³ Da sich die Grundgesamtheit im Laufe der Zeit verändert hat, sind die FAST-Daten aus den einzelnen Erhebungsjahren lediglich eingeschränkt vergleichbar (Schwabbacher 2013). Durch die Möglichkeit der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarten ihrer Arbeitnehmer in elektronischer Form direkt an die zuständige Finanzverwaltung zu übermitteln, wurden in FAST 2004 erstmals auch

sämtlicher Veranlagungsfälle der Lohn- und Einkommensteuer. Damit umfasst die FAST-Stichprobe rund 3,9 Millionen Beobachtungen aus den Veranlagungsdaten aller Finanzämter Deutschlands für das Veranlagungsjahr 2007. Jeder Datensatz enthält neben den Angaben zur Höhe der Einkünfte und Steuerzahlungen insbesondere auch detaillierte Informationen über die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Auf Basis dieser Informationen lässt sich der individuelle Besteuerungsprozess sehr exakt abbilden. Die FAST-Daten bilden daher eine gute Grundlage für empirische Analysen im Bereich des deutschen Einkommensteuersystems (Statistisches Bundesamt 2007). Darüber hinaus erfassen sie im Gegensatz zu anderen Datenquellen – z. B. der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) oder dem Sozioökonomischen Panel (SOEP) – auch die Bezieher hoher Einkommen (Merz und Zwick 2001; Bach und Bartholmai 2000), die aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs einen großen Anteil des Gesamtsteueraufkommens generieren. Allerdings lässt sich der Besteuerungsprozess für Haushalte mit sehr hohen Einkommen weniger detailliert nachbilden, da die Daten mit zunehmendem Einkommen stärker anonymisiert werden (Buschle 2009; Schwabbacher 2013).

2.2 Modellierung des aktuellen Steuerrechts

Um die Auswirkungen von Änderungen des Einkommensteuerrechts analysieren zu können, muss zunächst ein Bezugspunkt für die Simulation festgelegt werden. In der Regel bietet es sich an, den Status quo als Vergleichsbasis nachzubilden, aktuell also den Rechtsstand des Veranlagungsjahres 2014. Durch einen Vergleich der Simulationsergebnisse mit den entsprechenden Daten aus der amtlichen Statistik kann so zugleich überprüft werden, wie gut die Realität im Mikrosimulationsmodell nachgebildet wird. Die Datenbasis des Modells bildet derzeit den Rechtsstand des Jahres 2007 ab. Im Rahmen der Simulation des Status quo werden daher zum einen die Einkünfte der Steuerzahler bis zum Jahr 2014 fortgeschrieben. Zum anderen werden so genau wie möglich die wichtigsten Steuerrechtsänderungen im Zeitraum von 2007 bis 2014 berücksichtigt. Die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage erfolgt anhand des in Schaubild 2 dargestellten vereinfachten Kalkulationsschemas. Die aktuelle individuelle Steuerschuld wird

nichtveranlagte Fälle (insgesamt 9,3 Millionen Steuerpflichtige) erfasst. Im Veranlagungsjahr 2007 war die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen für fast alle Arbeitgeber verpflichtend, so dass die nichtveranlagten Fälle mit insgesamt 12,3 Millionen Steuerpflichtigen mittlerweile nahezu vollständig in der aktuell verfügbaren Datei „FAST 2007“ enthalten sind. Nichtveranlagte Steuerpflichtige beziehen in den meisten Fällen vergleichsweise niedrige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so dass diese Datensatzerweiterung vermutlich einen Einfluss auf die Verteilung und Zusammensetzung des Gesamteinkommens aus den einzelnen Einkunftsarten hat.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

simuliert, indem der Einkommensteuertarif 2014 auf das nach neuem Rechtsstand ermittelte zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Die einzelnen Anpassungsschritte werden nachfolgend detailliert beschrieben.

Schaubild 2

Vereinfachtes Besteuerungsschema der Lohn- und Einkommensteuer

Einkünfte aus:		
	Land- und Forstwirtschaft	} Gewinneinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 EStG)
+	Gewerbebetrieb	
+	selbstständiger Arbeit	
	nichtselbstständiger Arbeit	} Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4-7 EStG)
+	Kapitalvermögen	
+	Vermietung u. Verpachtung	
+	sonstige Einkünfte	
=	Summe der Einkünfte	
-	Altersentlastungsbetrag	§ 24a EStG
-	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24b EStG
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	
-	Verlustabzug	§ 10d EStG
-	Sonderausgaben	§§ 10, 10a, b EStG
-	außergewöhnliche Belastungen	§§ 33-33b EStG
-	Steuerbegünstigungen	§§ 10e-i EStG
=	Einkommen	§ 2 Abs. 4 EStG
-	Kinderfreibetrag*	§§ 31, 32 Abs. 6 EStG
=	zu versteuerndes Einkommen	Anwendung des Steuertarifs nach § 32a EStG
=	tarifliche Einkommensteuer	
-	Steuerermäßigungen	§§ 34c-g, 35-35b EStG
+	hinzuzurechnendes Kindergeld *	§ 66 Abs. 1 EStG
=	festzusetzende Einkommensteuer	§ 2 Abs. 6 EStG

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Lietmeyer et al. (2005): 672. – Bei der Berücksichtigung von Kindern im Veranlagungsverfahren wird im Rahmen der Mikrosimulation geprüft, ob das Kindergeld oder der aus den Kinderfreibeträgen resultierende Steuereffekt günstiger für den einzelnen Steuerpflichtigen ist (Günstigerprüfung).

2.2.1 Fortschreibung der Einkünfte

Um den aktuellen Zustand möglichst exakt abzubilden, werden die einzelnen Einkunftsarten soweit wie möglich separat fortgeschrieben. Die einzelnen Einkunftsarten werden dabei im Wesentlichen auf Basis von Informationen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) aktualisiert. Die Gewinneinkünfte, die sich aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zusammensetzen (siehe Schaubild 2), werden mit der Wachstumsrate aus dem VGR-Aggregat Betriebsüberschuss/Selbständigeneinkommen (Statistisches Bundesamt 2013, Blatt 3.4.4.2, Posten 30, Zeile 44) fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfolgt auf Basis der Wachstumsrate der Bruttolöhne und -gehälter je geleisteter Arbeitsstunde (Statistisches Bundesamt 2013, Blatt 2.2.18). Die Anpassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen an den aktuellen Rand wird anhand der Wachstumsrate der Vermögenseinkommen (Statistisches Bundesamt 2013, Blatt 3.4.4.2, Posten 31, Zeile 45) vorgenommen und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden auf Basis der Wachstumsrate der Pachteinkommen (Statistisches Bundesamt 2013, Blatt 3.4.4.1, Posten 8, Zeile 13) aktualisiert. Der überwiegende Anteil der sonstigen Einkünfte dürften Renten sein, so dass diese residuale Einkunftsart gemäß der jährlichen Rentenanpassung getrennt für Ost- und Westdeutschland fortgeschrieben wird. Nach Abzug des Altersentlastungsbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von der Summe der Einkünfte ergibt sich der sogenannte Gesamtbetrag der Einkünfte, der üblicherweise als Näherungsgröße für das (Haushalts-)Bruttoeinkommen verwendet wird.

Viele der für die Fortschreibung verwendeten Variablen liegen nicht bis zum aktuellen Rand vor, einige Zeitreihen enden derzeit 2012. Daher erfolgt die Einzelfortschreibung der Einkunftsarten derzeit nur bis zu diesem Jahr. Für die fehlenden Jahre wird der Gesamtbetrag der Einkünfte mit Hilfe der prognostizierten Veränderungsrate des verfügbaren Einkommens einschließlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge je Erwerbstätigen (RWI Konjunkturbericht 2013: 13) fortgeschrieben.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

2.2.2 Relevante Steuerrechtsänderungen

Um Veränderungen der Steuerbelastung im Zeitablauf darstellen zu können, müssen auch Veränderungen des Steuerrechts berücksichtigt werden. Tabelle A1 und A2 im Anhang geben einen Überblick über die wichtigsten Steuerrechtsänderungen im Simulationszeitraum des Modells, also zwischen 2007 und 2014. Im Rahmen von EMSIM lassen sich nicht alle einkommensteuerrelevanten Änderungen berücksichtigen, was in erster Linie auf fehlende Informationen in den Daten zurückzuführen ist. So kann z. B. der Vorkostenabzug gemäß § 10i EStG bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung nicht abgebildet werden. Das Ziel ist es aber, quantitativ bedeutsame Änderungen so exakt wie möglich abzubilden. Nachfolgend werden die im Rahmen von EMSIM durchgeführten Anpassungen anhand der in Schaubild 2 dargestellten einzelnen Besteuerungsschritte beschrieben. Ausgangspunkt ist dabei die bis 2012 fortgeschriebene Summe der Einkünfte.

Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt erläutert, ergibt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte durch Subtraktion des Altersentlastungsbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von der Summe der Einkünfte. Da die Situation des Jahres 2012 abgebildet werden soll, muss zunächst geprüft werden, ob sich die Regelungen bezüglich der Entlastungsbeträge im Zeitraum zwischen dem Basisjahr 2007 und 2012 geändert haben. Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind von 36,8% bzw. 1 748 € im Jahr 2007 auf 28,8% bzw. 1 368 € im Jahr 2012 gesunken (§ 24a EStG). Die Regelungen bezüglich des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende bleiben im betrachteten Zeitraum hingegen unverändert. Der so ermittelte Gesamtbetrag der Einkünfte wird global mit der Veränderungsrate des verfügbaren Einkommens bis an den aktuellen Rand fortgeschrieben, so dass nachfolgend alle Steuerrechtsänderungen bis 2014 relevant sind.

Grundsätzlich müssten in einem nächsten Schritt zur Ermittlung des steuerlichen Einkommens die Verluste aus dem vorangegangenen Veranlagungsjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Das EMSIM folgt jedoch einem statischen Ansatz, bei dem lediglich eine Periode betrachtet wird. Der Verlustabzug § 10b EStG wird daher im Rahmen des Modells nicht berücksichtigt, wofür auch spricht, dass es keine belastbare empirische Grundlage für eine Fortschreibung des Verlustvortrags gibt.

Ein weiterer Schritt hin zum steuerlichen Einkommen ist der Abzug der Sonderausgaben. Diese setzen sich im Wesentlichen aus Unterhalts- und Versorgungsleistungen, Vorsorgeaufwendungen, gezahlter Kirchensteuer, Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, Schulgeld, Kinderbetreuungskosten, Spenden und Steuerbegünstigungen zu Wohnzwecken zusammen. Die Regelungen für diese Sonderausgaben wurden zwischen 2007 und 2014 in unterschiedlichem, teils doch erheblichem Maße geändert:

- i** An Unterhaltsleistungen können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG jährlich bis zu 13 805 € als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Seit 2010 kann sich dieser Höchstbetrag zusätzlich um die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung erhöhen.
- i** Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können ebenfalls als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b – Versorgungsleistungen).
- i** Im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen können sowohl die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung als auch private Vorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG). Mit Ausnahme eines Abschlags von 4% bei den GKV-Beiträgen, der bei Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall Anwendung findet⁴, sind die Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung seit 2010 nahezu vollständig abzugsfähig, so dass sie einen großen Anteil an den gesamten Vorsorgeaufwendungen ausmachen.⁵ Seit 2005 werden Vorsorgeaufwendungen im Steuerrecht in Altersvorsorge- und sonstige Aufwendungen (z. B. Beiträge in die gesetzliche Kranken- oder Pflegeversicherung) unterteilt. Zu den Aufwendungen für die Altersvorsorge gehören sowohl die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) als auch private Rentenversicherungsbeiträge (z. B. Riester-Rente, Rürup-Rente etc.). Die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen, die sich nach Abzug des Arbeitsgeberanteils zur Rentenversicherung ergeben, werden seit 2005 (60%) jährlich schrittweise um 2% erhöht. 2007 waren somit 64% und 2014 78% der Aufwendungen abzugsfähig, höchstens jedoch 20 000 Euro

⁴ Der Abschlag könnte z. B. Rentner oder Studenten betreffen. Bei der Modellierung der Beiträge zur GKV wird vereinfachend unterstellt, dass alle abhängig Beschäftigten einen Anspruch auf Krankengeld haben.

⁵ Für eine ausführliche Beschreibung der Simulation der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen siehe Abschnitt 2.3 in diesem Kapitel.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

(bei Zusammenveranlagung 40 000 Euro). Im Gegenzug steigt auch der Anteil der zu versteuernden Renten in der Auszahlungsphase bis 2040 100% erreicht sind.

- fi Gezahlte Kirchensteuer kann grundsätzlich ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Seit 2010 ist allerdings kein Sonderausgabenabzug der im Rahmen der Abgeltungsteuer gezahlten Kirchensteuer mehr möglich.
- fi Weiterhin können 30% der Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde der abzugsfähige Höchstbetrag auf 6 000 € pro Jahr erhöht.⁶
- fi Das Entgelt, das der Steuerpflichtige für den Besuch seines Kindes einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, kann im Rahmen der Einkommensteuer ebenfalls zu 30% steuerlich abgesetzt werden. Seit 2012 ist der abzugsfähige Betrag jedoch auf 5 000 € pro Jahr beschränkt.
- fi Ebenfalls seit 2012 müssen für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten keine Anspruchsvoraussetzungen mehr erfüllt werden. Kinderbetreuungskosten sind somit generell als Sonderausgaben abzugsfähig, unabhängig davon, ob die Eltern erwerbstätig oder in Ausbildung sind oder das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. An der Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten hat sich seit 2007 nichts geändert. 2/3 der Kosten, maximal 4 000 € pro Jahr, können im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- fi Weiterhin können Beiträge und Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sowie Spenden an politische Parteien als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.
- fi Als letztes können auf Basis von FAST noch Steuerbegünstigungen zu Wohnzwecken nach den §§ 10e-h EStG im Rahmen der abzugsfähigen Sonderausgaben abgebildet werden.⁷ Aus Gründen einer besseren Veranschaulichung werden diese Steuerermäßigungen in Schaubild 2 als separater Posten aufgeführt, steuerrechtlich gehören sie jedoch zu den Sonderausgaben.

⁶ Die Änderungen in Bezug auf die Absetzbarkeit der im Rahmen der Abgeltungsteuer gezahlten Kirchensteuer und der Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können im Rahmen von EMSIM aufgrund fehlender Informationen in den Daten nicht berücksichtigt werden.

⁷ Der Vorkostenabzug gemäß § 10i EStG bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung kann aufgrund fehlender Informationen in den zugrundeliegenden Daten nicht abgebildet werden.

Die simulierten Sonderausgaben werden in ihrer Summe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, sofern sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro je Steuerpflichtigen (bei Zusammenveranlagung 72 Euro) überschreiten (§ 10c EStG). Andernfalls wird der Sonderausgaben-Pauschbetrag angesetzt.

Der letzte Schritt in Richtung steuerliches Einkommen besteht im Abzug der außergewöhnlichen Belastungen. „Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung ... übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird (§ 33 Abs. 1 EStG).“ Diese Rechtslage hat sich seit 2007 zwar nicht verändert, die zumutbare Belastung wird jedoch auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Einkünfte ermittelt und der Gesamtbetrag der Einkünfte wurde im Rahmen von EMSIM bis zum Jahr 2014 fortgeschrieben. Daher muss auch die zumutbare Belastung entsprechend angepasst werden.⁸ Der aktuelle Abzugsbetrag gemäß § 33 EStG lässt sich dann wie folgt ermitteln: Zunächst wird die Summe des in FAST angegebenen Abzugsbetrags sowie der zumutbaren Belastung für das Jahr 2007 gebildet. Diese Summe wird mittels der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex bis zum aktuellen Rand fortgeschrieben. Nach Abzug der simulierten zumutbaren Belastung erhält man den Abzugsbetrag für das Jahr 2014. Behinderte Menschen können „anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (§ 33b Abs. 1 EStG).“ Um diese Regelung zu berücksichtigen, wird eine fiktive Günstigerprüfung durchgeführt, d.h. es wird überprüft, ob die Pauschbeträge für Behinderte oder Hinterbliebene gemäß § 33b Abs. 3 und 4 EStG den simulierten Abzugsbetrag nach § 33 EStG übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Abzugsbetrag durch die entsprechenden Pauschbeträge ersetzt. In besonderen Fällen lassen sich weitere Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen (§ 33a EStG). Zu diesen Aufwendungen gehören in erster Linie Ausbildungskosten nach § 33a Abs. 2 EStG und Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG.⁹ Die Summe dieser Aufwendungen wird auf Basis der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex bis zum Jahr 2014 fortgeschrieben.

⁸ Für die genaue Berechnung der zumutbaren Belastung siehe § 33 Abs. 3 EStG.

⁹ Der Höchstbetrag gemäß § 33a Abs. 1 EStG hat sich von 8 004 € in 2007 auf 8 354 € in 2014 erhöht. Aus Vereinfachungsgründen bleibt diese Veränderung im Rahmen der Modellierung jedoch unberücksichtigt.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Nach § 31 Satz 1 EStG (Familienleistungsausgleich) wird die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Bedarfs für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung entweder durch Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder durch Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) bewirkt.¹⁰ Das zuständige Finanzamt prüft automatisch, welche Alternative besser für die betreffenden Steuerpflichtigen ist. Um diese sogenannte Günstigerprüfung im Rahmen des RWI EMSIM durchführen zu können, wird das zu versteuernde Einkommen sowohl unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrags als auch ohne ermittelt. Ist der Steuervorteil aus dem Abzug der Kinderfreibeträge insgesamt größer als der Anspruch auf Kindergeld, erhöht sich die unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld (§ 31 Satz 4 EStG).

Ausgehend von der tariflichen Einkommensteuer können bei der Festsetzung der Einkommensteuer noch bestimmte Steuerermäßigungen berücksichtigt werden. Steuerermäßigungen können gewährt werden

- ▣ bei ausländischen Einkünften (§§ 34c und d EStG);
- ▣ bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 34e EStG);
- ▣ für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34f EStG);
- ▣ bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG);
- ▣ bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG);
- ▣ bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§35a EStG) sowie
- ▣ bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG).

In FAST werden die ausländischen Einkünfte nicht nach einzelnen Einkunftsarten differenziert angegeben, daher wird die im Datensatz ausgewiesene anzurechnende ausländische Steuer mittels der Veränderungsrate der Gewinneinkünfte bis zum Jahr 2014 fortgeschrieben. Die Steuerermäßigungen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb werden ebenfalls mit der Wachstumsrate der Gewinneinkünfte fortgeschrieben. In Bezug auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und die

¹⁰ Für einen Überblick über die aktuelle Höhe von Freibeträgen und Kindergeld siehe Tabelle A3 im Anhang.

Belastung mit Erbschaftsteuer enthält der Datensatz keine Informationen, so dass die entsprechenden Steuerermäßigungen nicht modelliert werden können. Die übrigen Steuerermäßigungen werden gemäß der Angaben in FAST berücksichtigt.

Bei Beziehern sehr hoher Einkommen werden die meisten der stetigen Variablen in FAST nicht mehr exakt angegeben, so dass sich der Besteuerungsprozess für diese Fälle nicht detailliert nachbilden lässt. Das betrifft nur Steuerpflichtige ab dem 99,95-ten Perzentil der Verteilung der Gesamtbeträge der Einkünfte, d.h. nur 0,05% der Stichprobe (Schwabbacher 2013). Da diese Merkmalsträger jedoch einen bedeutenden Anteil der steuerlichen Bemessungsgrundlage generieren, sind sie für die Ermittlung der Gesamtsteuerlast von großer Bedeutung. Zur Ermittlung der Steuerschuld dieser „reichen“ Haushalte wird das in FAST ausgewiesene zu versteuernde Einkommen mittels der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter bis zum Jahr 2014 fortgeschrieben. Dies bedeutet, dass für die 0,05% der Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkommen lediglich Änderungen des Einkommensteuertarifs berücksichtigt werden. Steuerrechtsänderungen, die alleine die steuerliche Bemessungsgrundlage betreffen, können für diese Merkmalsträger nicht modelliert werden.

2.2.3 Einkommensteuertarif 2014

Aus Schaubild 2 wird ersichtlich, dass sich die tarifliche Einkommensteuer für das Veranlagungsjahr 2014 durch Anwendung des aktuellen Einkommensteuertarifs auf das simulierte zu versteuernde Einkommen ergibt. Dazu muss der in §32a EStG kodifizierte Einkommensteuertarif jedoch zunächst in einen Formeltarif transformiert werden. Tabelle 1 zeigt den entsprechenden funktionalen Zusammenhang zwischen der Steuerschuld T und dem zu versteuernden Einkommen (zvE) X nach dem aktuellen Einkommensteuertarif 2014 (T_{2014}) gemäß § 32a EStG.

Tabelle 1

Einkommensteuertarif 2014 (T_{2014})

Tarfbereich Einkommen	Zu versteuerndes Steuerbetragsfunktionen	Steuerbetragsfunktionen
1	0 bis 8 354 €	$T_{1,2014}(X)=0$
2	8 355 bis 13 469 €	$T_{2,2014}(X)=0,00000974 \cdot X^2 - 0,0228 \cdot X - 489,41$
3	13 470 bis 52 881 €	$T_{3,2014}(X)=0,00000229 \cdot X^2 + 0,1781 \cdot X - 1 842,55$
4	52 882 bis 250 730 €	$T_{4,2014}(X)=0,42 \cdot X - 8 239$
5	ab 250 731 €	$T_{5,2014}(X)=0,45 \cdot X - 15 761$

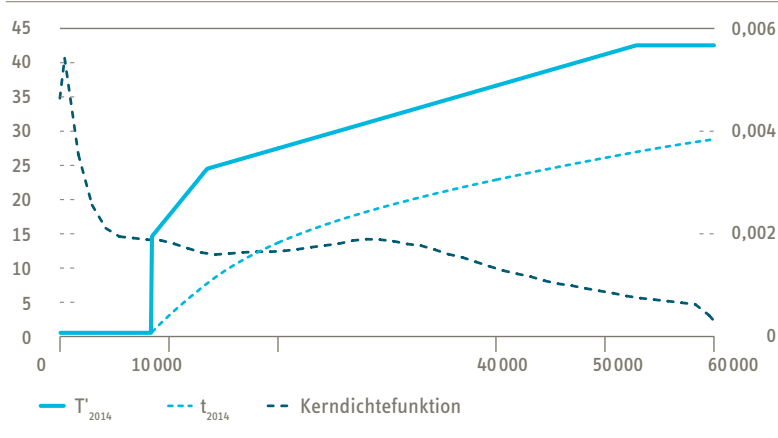
Eigene Darstellung. T : Steuerschuld; X : zu versteuerndes Einkommen.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Der Verlauf von Grenz- und Durchschnittssteuersatz kennzeichnet den deutschen Einkommensteuertarif als eine Kombination aus einem indirekt und einem direkt progressiven Tarif (siehe Schaubild 3). Allgemein wird ein Steuersatz als progressiv bezeichnet, wenn die durchschnittliche Steuerlast (=Steuerschuld in Relation zum Einkommen) mit steigendem Einkommen zunimmt. Die indirekte Progression wird durch den Grundfreibetrag (bis 8 354 €) erzeugt, die direkte durch (linear) steigende Grenzsteuersätze (bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 52 881 €).¹¹

Schaubild 3

Grenz- und Durchschnittssteuersätze des Einkommensteuertarifs T₂₀₁₄
2014, in %



Quelle: Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 731 € greift die sogenannte Reichensteuer mit einem Grenzsteuersatz von 45%. T'_{2014} bezeichnet den Grenzsteuersatz und t_{2014} den Durchschnittssteuersatz. Die Kerndichtefunktion beschreibt die Verteilung der Steuerfälle über das zVE.

Bei der Ermittlung der individuellen Steuerschuld der Steuerpflichtigen wird das sogenannte Ehegattensplitting angewandt, d.h. bei gemeinsamer Veranlagung eines Ehepaars wird das gemeinsam zu versteuernde Einkommen halbiert und die durch Anwendung des Steuertarifs T₂₀₁₄ ermittelte Steuerschuld verdoppelt. Im deutschen Steuerrecht gilt ein zusammen veranlagtes Ehepaar als „ein Steuerpflichtiger“, obwohl es sich de facto um zwei Steuerfälle handelt.

¹¹ Für eine ausführliche Definition der Steuerprogression siehe z. B. Homburg 2007: 65-75 oder Braun, Kambeck 1997.

2.3 Modellierung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

Wie in Abschnitt 2.2.2 beschrieben sind die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung seit 2010 bei der Ermittlung der Einkommensteuer in Form von Sonderausgaben fast vollständig abzugsfähig. Die dem EMSIM zugrunde liegende Datenbasis repräsentiert jedoch den Rechtsstand des Jahres 2007, so dass der Datensatz keine hinreichenden Informationen über die Höhe der abzugsfähigen Sozialabgaben der einzelnen Steuerpflichtigen enthält. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung müssen daher im Rahmen des Simulationsmodells geschätzt werden.

Die gesetzliche Sozialversicherung setzt sich aus fünf Versicherungszweigen zusammen: der gesetzlichen Renten-, der Kranken-, der Arbeitslosen-, der Pflege- und der Unfallversicherung.¹² Mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Sozialversicherungsbeiträge mehr oder weniger paritätisch, also jeweils zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen.¹³ Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber hingegen allein.¹⁴ Steuerlich abzugsfähig sind ausschließlich die Arbeitnehmerbeiträge. Zu Vergleichszwecken werden jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Beitragssätze, Beitragsbemessungs- und Pflichtversicherungsgrenzen sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge modelliert.

Dazu werden zunächst die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten anhand ihrer sozialen Gliederung identifiziert. Die entsprechende Variable in FAST gibt im Wesentlichen Auskunft darüber, ob ein Steuerpflichtiger überwiegend nichtselbstständig, selbstständig oder Versorgungsempfänger ist. Als abhängig Beschäftigte werden alle überwiegend nichtselbstständigen Steuerpflichtigen mit ungekürzter Vorsorgepauschale¹⁵ definiert. Unter der Annahme, dass nichtselbstständige Arbeitnehmer überwiegend Überschusseinkünfte (siehe Schaubild 2) erzielen, lassen sich die „potenziell“ sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch approxima-

¹² Für einen Überblick über wichtige Kennziffern der einzelnen Versicherungszweige der gesetzlichen Sozialversicherung siehe Tabelle A4 im Anhang.

¹³ Das paritätische Finanzierungssystem wird von zwei Sonderregelungen durchbrochen: Zum einen beinhaltet der GKV-Beitrag einen Sonderbeitrag von 0,9%, der nur von den Versicherten getragen wird. Zum anderen zahlen Kinderlose einen Zuschlag von 0,25% zu den Beiträgen in die gesetzliche Pflegeversicherung. Darüber hinaus gilt in Sachsen im Bereich der Pflegeversicherung eine Ausnahmeregelung (AN: 1,525%, AG: 0,525%), die aus Vereinfachungsgründen im Rahmen der Beitragsmodellierung jedoch vernachlässigt wird.

¹⁴ Für einen Überblick über die Entwicklung der Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherungen siehe Tabelle A5 im Anhang.

¹⁵ Pauschale, die einem Steuerpflichtigen bei der Berechnung der Lohnsteuer für die Vorsorgeaufwendungen vom Einkommen abgezogen wird.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

tiv durch einen Vergleich der Überschuss- und Gewinneinkünfte ermitteln. Als abhängig beschäftigt gilt in diesem Fall jeder Steuerzahler, dessen Überschussinkünfte die Gewinneinkünfte übersteigen.

Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge dienen die Bruttolöhne und -gehälter. Die Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung hängt de facto nicht nur von den Bruttoarbeitsentgelten, sondern auch von der Branche, der Mitarbeiterzahl und der Art des Berufsverbandes bzw. der Berufsgenossenschaft ab. Der Beitragssatz ist somit nicht nur an das Einkommen des Arbeitnehmers gekoppelt, so dass es im Gegensatz zu den anderen Versicherungszweigen keine Beitragsbemessungsgrenze gibt. Aus Vereinfachungsgründen werden die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung jedoch ausschließlich auf Basis der Bruttolöhne und -gehälter unter Verwendung eines durchschnittlichen Beitragssatzes ermittelt.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gelten Sonderregelungen bezüglich der Sozialversicherungspflicht. Seit 2003 wird zwischen sogenannten Mini- und Midi-Jobs unterschieden: Bis zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450 € werden sämtliche zu entrichtende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge durch eine Pauschalabgabe des Arbeitgebers in Höhe von 30% abgegolten (Mini-Job). Von dieser Pauschalabgabe werden 15% in die Rentenversicherung gezahlt, wobei der Arbeitnehmer eine Aufstockungsoption hat, 13% fließen in die Krankenversicherung und 2% stellen eine Pauschalsteuer dar, die auch die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag einschließt.¹⁶ Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 € bis maximal 850 € befinden sich in einer sogenannten Einkommensgleitzone (Midi-Job). In dieser Zone zahlt nur der Arbeitgeber den vollen Beitrag zur Sozialversicherung, obwohl Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht. Der Arbeitnehmer hat hingegen nur ermäßigte Sozialabgaben zu entrichten, die individuell berechnet werden und linear mit dem Einkommen steigen. Die Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge ist in der Einkommensgleitzone relativ kompliziert, daher werden im Rahmen von EMSIM lediglich die Regelungen für die sogenannten Mini-Jobber berücksichtigt.

¹⁶ *Minijobs in Privathaushalten sind eine spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung und werden vom Gesetzgeber besonders gefördert, z. B. indem die Pauschalbeiträge geringer sind als bei gewerblichen Minijobs.*

Ein Nachteil der FAST-Daten ist, dass sie keine Auskunft darüber geben, ob ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze privat oder freiwillig gesetzlich kranken- bzw. pflegeversichert ist. Daher werden zwei Szenarien modelliert:

1. Alle abhängig Beschäftigten, deren Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, sind privat versichert.
2. Alle abhängig Beschäftigten, deren Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, sind freiwillig gesetzlich versichert.

Auf diese Weise lässt sich ein Intervall festlegen, in dem der „wahre“ Wert der zu modellierenden Beitragssumme mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt. Das Ergebnis der ersten Variante bildet die untere und das Ergebnis der zweiten Variante die obere Grenze dieses Intervalls. Als Bemessungsgrundlage dient der individuelle Bruttolohn, fortgeschrieben bis in das aktuelle Jahr 2014.

2.4 Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (SolzG § 1 Absatz 1), die im Jahr 1991 zur Finanzierung der Lasten des Bundes in Folge der Wiedervereinigung eingeführt wurde. Ursprünglich sollte die Abgabe nur kurzfristig erhoben werden. In den Jahren 1993 und 1994 wurde sie ausgesetzt, seit 1995 wird sie aber bis heute durchgehend erhoben. Der reguläre Zuschlagssatz beträgt 5,5% und wird erst erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage einen bestimmten Betrag übersteigt (SolzG § 4). Bei der Veranlagung der Einkommensteuer ist die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag die Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (EStG § 32 Absatz 6) festzusetzen wäre (SolzG § 3 Absatz 2). Als Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wird also im Rahmen des RWI ESt-Mikrosimulationsmodells diese fiktive Einkommensteuer kalkuliert. Der Solidaritätszuschlag wird nur dann erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage im Fall einer Einzelveranlagung 972 € und im Fall von zusammenveranlagten Steuerpflichtigen 1 944 € (Freigrenzen) übersteigt (SolzG § 3 Absatz 2a). Nach Überschreiten dieser Freigrenzen steigt der Solidaritätszuschlag in einem Übergangsbereich zunächst mäßig an, da er nicht mehr als 20% des Unterschiedsbetrags zwischen Bemessungsgrundlage und Freigrenze betragen darf (SolzG § 4). Erst nach diesem Übergangsbereich greift der Zuschlagssatz in voller Höhe. Für geringfügig Beschäftigte wird bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags eine Pauschalsteuer in Höhe von 2 Prozent der fiktiven Steuerschuld erhoben.

3 Modul 2: Simulation der Arbeitsangebotseffekte

Die in Modul 1 verwendeten FAST-Daten ermöglichen eine sehr detaillierte Abbildung der individuellen Einkommensbesteuerung in Deutschland. Die Datensätze geben jedoch keine Auskunft über den Arbeitseinsatz der Steuerpflichtigen, so dass sie keine Analyse der durch die zu untersuchenden Reformmaßnahmen induzierten Beschäftigungseffekte zulassen. Die Arbeitsangebotseffekte werden daher im Rahmen von Modul 2 des RWI Est-Mikrosimulationsmodells auf Basis der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) geschätzt.

3.1 Sozio-ökonomisches Panel (SOEP)

Das SOEP ist eine repräsentative, jährlich wiederholte Befragung von in Deutschland lebenden privaten Haushalten und Personen (Haisken-DeNew und Frick 2005). Die erste Welle des Panels wurde im Jahr 1984 in der damaligen Bundesrepublik Deutschland (BRD) erhoben. Anfänglich wurden 12 239 Personen zu ihrer privaten Lebens- und Arbeitssituation befragt. Bereits im Juni 1990, d.h. noch vor der deutschen Wiedervereinigung, wurde die Stichprobe um 4 453 in der ehemaligen DDR lebende Personen erweitert. Gegenwärtig steht das SOEP bis zur Welle 30 (2013) zur Verfügung. Die befragten Haushalte und Individuen geben u.a. ausführlich Auskunft über ihre privaten Lebensbedingungen und über ihre berufliche Situation, wie z. B. die Höhe und Quelle des Einkommens, die vereinbarte und tatsächliche Arbeitszeit sowie die eigene Erwerbsbiografie.

Zur Quantifizierung der Arbeitsangebotseffekte werden die SOEP Befragungswellen 2012 und 2013 verwendet, wobei aus der 2013er Welle retrospektive Angaben zu einigen Einkunftsarten für 2012 entnommen werden. Um die aktuellen Regelungen im Steuerrecht möglichst genau erfassen zu können, wird der aus dem SOEP abgeleitete Gesamtbetrag der Einkünfte bis zum Jahr 2014 fortgeschrieben.

3.2 Herleitung des Arbeitsangebotsmodells

Die durch Steuerreformen induzierten Verhaltensanpassungen werden durch einen Vergleich des geschätzten Arbeitsangebots vor und nach Implementierung der Reformmaßnahmen ermittelt. Der Fokus der Analyse liegt dabei auf den Haushaltsvorständen und ggf. deren Partnern. Diese Personen werden danach eingeteilt, ob sie ihr Arbeitsangebot in Folge der Reformmaßnahmen kurzfristig ändern können. Personen, bei denen angenommen werden kann, dass eine kurzfristige Anpassung nicht möglich ist, werden hinsichtlich ihres Arbeitsangebots als inflexibel bezeichnet. Zu den Personen, bei denen eine kurzfristige Anpassung ausge-

geschlossen und das Arbeitsangebot konstant gehalten wird, gehören Selbständige, Beamte, Bezieher von Altersrente, Auszubildende, Personen im Mutterschutz, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen, die jünger als 16 oder älter als 65 Jahre sind.

Um die Unterschiede im Arbeitsangebotsverhalten verschiedener Haushaltstypen im Rahmen des Arbeitsangebotsmodells zu berücksichtigen, wird zwischen Single- und Paar-Haushalten unterschieden. Bei Paar-Haushalten wird darüber hinaus zwischen solchen mit zwei und mit nur einem flexiblen Partner differenziert. Neben dem Haushaltstyp kann das Arbeitsangebotsverhalten auch über verschiedene soziodemografische Kategorien variieren. In Modul 2 werden deshalb zusätzlich das Geschlecht sowie ggf. im Haushalt lebende Kinder berücksichtigt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die aus der Kombination dieser Variablen resultierende Gruppierung.

In Anlehnung an van Soest (1995) wird ein diskretes Arbeitsangebotsmodell zugrunde gelegt, bei dem unterstellt wird, dass Individuen ihren Nutzen über eine vorgegebene Anzahl von Arbeitszeitalternativen optimieren. Die Modellierung von diskreten Arbeitsangebotsentscheidungen bietet die Möglichkeit, Arbeitsmarktpartizipation und Arbeitsvolumen und damit extensive und intensive Arbeitsangebotsanpassungen zu simulieren. Außerdem kann für die diskrete Menge an Arbeitszeitalternativen das Steuer- und Transfersystem detailliert abgebildet werden. Im vorliegenden Modell werden hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit bei Männern drei Kategorien (Stunden $\in \{0, 40, \text{mehr als } 40\}$) und bei Frauen fünf Kategorien (Stunden $h \in \{0, 15, 34, 40, \text{mehr als } 40\}$) unterschieden. Für Paare, die annahmegemäß ihre Arbeitsangebotsentscheidung gemeinsam treffen, ergeben sich daraus insgesamt 15 mögliche Handlungsalternativen.

Das in jeder (hypothetischen) Arbeitszeitkategorie verfügbare Einkommen wird ausgehend vom geltenden Steuerrecht und dem gegenwärtigen Transfersystem für alle Personen der Stichprobe simuliert. Dazu wird in einem ersten Schritt mit den im SOEP vorliegenden Informationen zu Arbeitseinkommen, Miet- und Pachteinnahmen, Einnahmen aus Zinsen und Dividenden, Leibrenten und sonstigen Einkünften das Bruttohaushaltseinkommen ermittelt. Für die Ermittlung des Arbeitseinkommens wird bei beschäftigten Personen der beobachtete Bruttostundenlohn zugrunde gelegt und unter der Annahme, dass dieser über alle Handlungsalternativen hinweg konstant bleibt, mit der jeweiligen Arbeitszeit kombiniert.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Tabelle 2

Gruppeneinteilung für die Berechnung der Arbeitsangebotseffekte

	Veranlagungsart	Haushaltstyp	Flexibilität des Arbeitsangebots	Geschlecht	Kinder im HH
1	Zusammen	Paar, verheiratet	2 Partner flexibel	Frau	nein
2	Zusammen	Paar, verheiratet	2 Partner flexibel	Frau	ja
3	Zusammen	Paar, verheiratet	2 Partner flexibel	Mann	nein
4	Zusammen	Paar, verheiratet	2 Partner flexibel	Mann	ja
5	Zusammen	Paar, verheiratet	1 Partner flexibel	Frau	nein
6	Zusammen	Paar, verheiratet	1 Partner flexibel	Frau	ja
7	Zusammen	Paar, verheiratet	1 Partner flexibel	Mann	nein
8	Zusammen	Paar, verheiratet	1 Partner flexibel	Mann	ja
9	Einzel	Singles Paar, unverheiratet Paar unverheiratet	flexibel 2 Partner flexibel 1 Partner flexibel	Frau	nein
10	Einzel	Singles Paar, unverheiratet Paar unverheiratet	flexibel 2 Partner flexibel 1 Partner flexibel	Frau	ja
11	Einzel	Singles Paar, unverheiratet Paar unverheiratet	flexibel 2 Partner flexibel 1 Partner flexibel	Mann	nein
12	Einzel	Singles Paar, unverheiratet Paar unverheiratet	flexibel 2 Partner flexibel 1 Partner flexibel	Mann	ja

Quelle: Eigene Darstellung.

Um die Beschäftigungseffekte von Steuerreformen auch für in der Ausgangssituation nichterwerbstätige Personen abbilden zu können, werden hypothetische Stundenlöhne mithilfe einer Lohnregression und einer zweistufigen Heckman-Selektions-Korrektur geschätzt (Heckman 1976). Ausgehend von den auf diese Weise ermittelten Bruttoeinkommen werden in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der aktuellen Steuerregelungen für jede der zwölf Untergruppen sowie für jede (hypothetische) Arbeitszeitkategorie die Belastungen der Einkommen durch Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge ermittelt. Zusätzlich wird für jede Person bzw. für jeden Haushalt der Anspruch auf staatliche Transferzahlungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kin-

derzuschlag) geprüft und ggf. die jeweilige Höhe der Transfers berechnet, so dass im Anschluss das den Beobachtungseinheiten zur Verfügung stehende Einkommen als Grundlage für die Arbeitsangebotsentscheidung verwendet werden kann.

Zur Schätzung der angebotenen Arbeitszeit wird eine Sonderform des multinomialen Logit-Modells, das sogenannte konditionale Logit-Modell (McFadden 1974) verwendet. In Abhängigkeit vom Haushaltsnettoeinkommen, den in Tabelle 2 aufgeführten Differenzierungsmerkmalen und weiteren Personen- bzw. Haushaltscharakteristika wird die Wahrscheinlichkeit geschätzt, dass eine Person oder ein Haushalt eine bestimmte Arbeitszeitkategorie wählt. Auf Basis der geschätzten Parameter wird dann die Arbeitszeitverteilung der Beobachtungseinheiten bei geltendem Steuerrecht (Referenzsituation) und nach Implementierung der Reformmaßnahmen (Reformszenario) ermittelt. Ein Vergleich der Ergebnisse liefert dann die reforminduzierten Arbeitsangebotseffekte. Auf diese Weise kann sowohl die Arbeitsmarktpartizipation, d.h. die extensive Arbeitsangebotsanpassung, als auch das Arbeitsvolumen und damit die intensive Arbeitsangebotsanpassung simuliert werden.

3.3 Abbildung des Steuer- und Transfermodells

Den in den Modulen 1 und 2 des EMSIM verwendeten Datensätzen liegen unterschiedliche Einkommensbegriffe zugrunde. Während in FAST das steuerliche Einkommen exakt erfasst wird (Schaubild 2), basieren alle Einkommensangaben im SOEP auf einer Selbsteinschätzung der Befragten bezüglich ihres persönlichen Erwerbseinkommens, der einzelnen Einkommensbestandteile sowie der erhaltenen staatlichen Transferleistungen. Im Gegensatz zu den FAST-Daten liefert das SOEP also keine detaillierten Informationen über die einzelnen steuerlichen Einkunftsarten und Abzugsmöglichkeiten, so dass sich das steuerlich relevante Haushaltsbruttoeinkommen lediglich approximativ als Summe aus dem Arbeits-einkommen, den Miet- und Pachteinnahmen, den Einnahmen aus Zinsen und Dividenden, Leibrenten und sonstigen Einkünften ermitteln lässt (Schaubild 4).

Nach Abzug der auf Haushaltsebene zu entrichtenden Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und den Beiträgen in die gesetzlichen Sozialversicherungen ergibt sich das Haushaltsnettoeinkommen. Darüber hinaus wird im Rahmen von Modul 2 für jede Person bzw. für jeden Haushalt der Anspruch auf staatliche Transferleistungen geprüft und ggf. die Höhe der Leistungen bestimmt. Aus Vereinfachungsgründen und Datenrestriktionen wird das staatliche Transfersystem dabei lediglich partiell abgebildet, indem ausschließlich Arbeitslosengeld II,

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Wohngeld und Kinderzuschläge berücksichtigt werden. Daraus lässt sich das verfügbare Haushaltseinkommen ermitteln, auf dessen Grundlage letztendlich die (individuellen) Arbeitsangebotsentscheidungen getroffen werden.

Schaubild 4

Steuer- und Transfermodell in Modul 2

Arbeitseinkommen (Schätzgrundlage: beobachtbarer Bruttostundenlohn)	
+	Miet- und Pachteinnahmen
+	Einnahmen aus Zinsen und Dividenden
+	Leibrenten
+	sonstige Einkünfte
=	Haushaltsbruttoeinkommen
-	Einkommensteuer
-	Solidaritätszuschlag
-	Sozialversicherungsbeiträge
=	Haushaltsnettoeinkommen
+	Arbeitslosengeld II
+	Wohngeld
+	Kinderzuschlag
=	verfügbares Haushaltseinkommen

Grundlage für die Arbeitsangebotsentscheidung

Quelle: Eigene Darstellung.

4 Modul 3: Simulation der Arbeitsnachfrageeffekte

Um die durch Steuerreformen induzierten Beschäftigungseffekte genau ermitteln zu können, reicht eine arbeitsangebotsseitige Betrachtung nicht aus. Durch Steuerensenkungen ausgelöste positive Arbeitsangebotseffekte können nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn dem gestiegenen Arbeitsangebot eine entsprechende Arbeitsnachfrage gegenübersteht. Bei Vernachlässigung der Arbeitsnachfrage lässt sich unter der Annahme, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, somit lediglich eine Art Obergrenze für die Beschäftigungseffekte bestimmen. Die Einbeziehung der Nachfrageseite wäre also ein Schritt in Richtung einer exakteren

Abbildung der Realität. Das dritte Modul des RWI ESt-Mikrosimulationsmodells bietet daher die Möglichkeit, zusätzlich die Arbeitsnachfrageeffekte im Rahmen potenzieller Reformanalysen zu berücksichtigen und damit die reforminduzierten Beschäftigungseffekte vollständig zu simulieren. Um die Arbeitsnachfrageseite abzubilden, wird primär die Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien der Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet.

4.1 Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB)

Die SIAB ist eine zweiprozentige anonymisierte Stichprobe aus den Integrierten Erwerbsbiographien, d.h. von allen Personen, die im Beobachtungszeitraum mindestens einmal sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder geringfügig beschäftigt waren, Leistungen nach dem Rechtskreis SGB III (Arbeitsförderung) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezogen haben, bei der BA als arbeitssuchend gemeldet sind oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen. Entsprechend beruhen die Daten zu Erwerbstätigen hier auf Angaben, die das Meldeverfahren zur Sozialversicherung liefert. Nicht erfasst werden daher insbesondere Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Die Daten liegen für den Zeitraum von 1975 bis 2008 vor und enthalten Informationen von mehr als 500 000 Personen. Die Daten geben u.a. Auskunft über Löhne und über persönliche sowie betriebliche Merkmale.

4.2 Ermittlung der Arbeitsnachfrageelastizität

Auf Basis der SIAB werden in Verbindung mit Informationen aus dem Mikrozensus und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) Arbeitsnachfrageelastizitäten für verschiedene Arbeitnehmergruppen geschätzt. In Anlehnung an Jacobi und Schaffner (2008) wird auf ein quantitatives Modell des Arbeitsmarktes zurückgegriffen, das unterschiedliche Qualifikationsgruppen unterscheidet und deren Zusammenspiel im Produktionsprozess auf Wirtschaftszweigebene berücksichtigt. Mittels Nachfragegleichungen werden dabei die technisch-organisatorischen Produktionsbeziehungen zwischen den Einsatzmengen der entsprechenden Produktionsfaktoren ermittelt und auf diese Weise die Nachfrageelastizitäten von voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern sowie von geringfügig Beschäftigten geschätzt. Weiterhin werden neben der genannten Differenzierung der Arbeitnehmergruppen auch Qualifikationsniveaus der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer unterschieden. Die so geschätzten Nachfrageelastizitäten lassen sich approximativ als durchschnittliche relative Lohnveränderung innerhalb der Arbeitnehmergruppen interpretieren, die mit einer Veränderung des Arbeitsangebots in derselben oder einer anderen Arbeitnehmergruppe einhergeht (Tabelle 3).

RWI Est-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Tabelle 3

Einkommenselastizitäten innerhalb und zwischen Arbeitnehmergruppen

Beschäftigungs- veränderung Lohnveränderung	Geringfügig Beschäftigte	Teilzeit Beschäftigte	un-/ angelernte Vollzeit- beschäftigte	qualifizierte Vollzeit- beschäftigte	hoch- qualifizierte Vollzeit- beschäftigte
Geringfügig Beschäftigte	-0,1841***	-0,0922	0,1251	0,0962	-0,5697
Teilzeit- beschäftigte	-0,0213	-0,5998*	0,1725	-0,0158**	0,3250
un-/angelernte Vollzeitbeschäftigte	-0,0160	0,1380	-1,0325	0,1661	0,3260
qualifizierte Vollzeit- beschäftigte	0,1293*	-0,0394	0,1257	-0,2413	1,2377
hochqualifizierte Vollzeitbeschäftigte	0,0922	0,5935	0,6092	-0,0052	-1,3189

*Eigene Berechnungen auf Basis der Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB), dem Mikrozensus und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes. Signifikanzniveau: *** 1%, ** 5%, * 10%.*

Hierbei besteht eine negative Abhängigkeit der Arbeitskräftenachfrage vom Brutstundenlohn. So sinkt beispielsweise innerhalb der Gruppe der geringfügig Beschäftigten bei einer Erhöhung des Lohns um 1% die Beschäftigung um knapp 0,2%. Auf der anderen Seite steigt die Beschäftigung um knapp 0,13%, wenn sich der Lohn der qualifizierten Vollzeitbeschäftigten um ein Prozent erhöht, da es zu Substitutionseffekten kommt.

5 Zusammenhang und Verknüpfung der Simulationsmodule

Die fiskalischen Erstrundeneffekte ergeben sich allein aufgrund der formalen Änderungen des Einkommensteuertarifs ohne Berücksichtigung von Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt (Modul 1). Im Rahmen des Zweitrundeneffektes werden hingegen auch die durch die veränderte Besteuerung induzierten Verhaltensanpassungen der Steuerzahler (Modul 2) unter Einbezug der Arbeitsnachfrage (Modul 3) berücksichtigt. Dazu werden in einem ersten Schritt zunächst die reforminduzierten Arbeitsangebotsanpassungen simuliert. Das ver-

änderte Arbeitsangebot führt zu einer Modifikation in der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und dadurch zu einer Veränderung der durchschnittlichen Löhne, die in einem zweiten Schritt unter Verwendung der in Tabelle 3 dargestellten Arbeitsnachfrageelastizitäten bestimmt werden können. Basierend auf dieser Lohnänderung können anschließend die Nettoeinkommen der im Rahmen der Arbeitsangebotssimulation betrachteten Haushalte neu berechnet und so die Rückkopplung der Nachfrageänderung auf das Arbeitsangebot ermittelt werden. Darauf reagieren die Arbeitgeber erneut mit einer Anpassung der Arbeitsnachfrage, die wiederum mittels der Arbeitsnachfrageelastizitäten aus Tabelle 3 simuliert werden kann. Dieser iterative Prozess wird so oft wiederholt, bis die jeweiligen Rückkopplungseffekte bzw. die Veränderungen des Arbeitsangebotes und damit auch die Lohnänderungen beliebig klein sind und das Modell somit zu einem neuen Arbeitsmarktgleichgewicht konvergiert.¹⁷ Auf diese Weise können für jede zu untersuchende Reformvariante die jeweiligen Beschäftigungseffekte ermittelt werden, die aufgrund der Berücksichtigung der Arbeitsnachfrage von den entsprechenden Arbeitsangebotseffekten abweichen können.

Um die Beschäftigungseffekte auf Ebene der Gesamtpopulation abzuleiten, wird in den FAST-Daten die in Tabelle 2 dargestellte Kategorienbildung der SOEP-Haushalte nachvollzogen. Erhöht sich beispielsweise aufgrund positiver steuerinduzierter Arbeitsangebotsentscheidungen die Arbeitsmarktpartizipation oder die Anzahl der Arbeitsstunden für eine Personengruppe in den SOEP-Daten, so muss sich dies in einer prozentual entsprechenden Zunahme der Steuerzahlerfälle bzw. Haushalte der jeweiligen soziodemographischen Kategorien auf Ebene der Gesamtpopulation niederschlagen. Dies wird über eine entsprechende Anpassung der FAST-Hochrechnungsfaktoren umgesetzt, mit denen die Beobachtungen der zehnpromtigen Stichprobe auf die Gesamtpopulation hochgerechnet werden. Induziert eine Reformoption positive Beschäftigungseffekte, führt dies zu einer Erhöhung der Hochrechnungsfaktoren, mithin also zu einer Vergrößerung der Population der Steuerzahler. Diese Zunahme in der Größe der Gesamtpopulation ist der positive Effekt der jeweiligen Reformvariante. Schätzt man die Variante erneut auf Basis der veränderten Hochrechnungsfaktoren, können die Aufkommenswirkungen unter Berücksichtigung von Verhaltensanpassungen und damit umfassende fiskalische Zweitrundeneffekte approximativ bestimmt werden.

¹⁷ Im Rahmen des EMSIM gehen wir davon aus, dass eine Veränderung der Arbeitsstunden von weniger als 0,1% hinreichend klein ist.

6 Simulationsergebnisse

Im Folgenden werden einige wichtige Ergebnisse präsentiert, die es ermöglichen, das EMSIM im Hinblick auf seine Genauigkeit und Plausibilität zu beurteilen. Bei der Modellierung der abzugsfähigen Sozialversicherungsbeiträge wird vereinfachend unterstellt, dass alle abhängig Beschäftigten, deren Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, privat versichert sind (vgl. hierzu Abschnitt 2.3).

Tabelle 4 fasst zunächst einige Eckwerte der Lohn- und Einkommensbesteuerung des Basisjahres 2007 sowie des Prognosejahres 2014 der Mikrosimulation zusammen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte steigt von insgesamt 1 209 Mrd. € in 2007 auf ca. 1 355 Mrd. € in 2014. Nach Berücksichtigung der individuellen Abzugsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen (siehe hierzu Schaubild 2) beläuft sich das zu versteuernde Einkommen auf 1 054 Mrd. € im Jahr 2007 bzw. auf 1 203 Mrd. € im Jahr 2014. Nach Anwendung der in den Jahren jeweils geltenden Steuertarife und nach Anrechnung individueller Steuerermäßigungen und Kindergeldansprüche ergibt sich eine festzusetzende Einkommensteuer in Höhe von 211 Mrd. € in 2007 und 255 Mrd. € in 2014.

Tabelle 4

Wichtige Eckwerte der Lohn- und Einkommensbesteuerung in Deutschland
in Mrd. €

Jahr	GdE	SA	AgB	EK	zvE	EST fest
2007	1 208,96	105,88	6,20	1 071,80	1 053,67	210,96
2014	1 354,71	146,61	8,26	1 199,84	1 202,95	255,37

Eigene Berechnungen auf Basis des RWI ESt-Mikrosimulationsmodells.

Abk.: GdE – Gesamtbetrag der Einkünfte; SA – Sonderausgaben; AgB – Außergewöhnliche Belastung; EK – Einkommen; zvE – zu versteuerndes Einkommen; EST fest – festzusetzende Einkommensteuer.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzt das Bruttoeinkommen der Lohn- und Einkommensteuer in unserem Simulationsjahr 2014 auf rund 269 Mrd. € (Bundesministerium der Finanzen 2014). Das mit Hilfe von EMSIM simulierte Aufkommen liegt damit um etwa 5,2% unter den Schätzungen des AKS. Für das Basisjahr 2007 lagen die Erwartungen des AKS bei einem Bruttoaufkommen der Lohn- und Einkommensteuer von gut 216 Mrd. €. Laut Lohn- und Einkommensteuerstatistik lag das Gesamtsteueraufkommen 2007 mit rund 211 Mrd. € in etwa 2,3% unter dieser Schätzung (Statistisches Bundesamt 2012: 5).

Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der Steuerbelastungsquote und des Durchschnittssteuersatzes in Abhängigkeit des Gesamtbetrags der Einkünfte als Näherungsgröße für das Bruttoeinkommen im Simulationszeitraum. Wie bei einem progressiven Einkommensteuertarif zu erwarten, steigen in beiden betrachteten Veranlagungsjahren die Steuerbelastungsquote und der Durchschnittssteuersatz mit zunehmendem Einkommen. Insgesamt sinken jedoch sowohl die Steuerbelastungsquote als auch der Durchschnittssteuersatz um mehr als 3%-Punkte im Jahr 2014 im Vergleich zu 2007 deutlich, wobei die Entlastungseffekte in den ersten drei Einkommensbereichen besonders stark sind. Diese Entwicklung spiegelt die in den letzten Jahren durchgeführten Steuererleichterungen wider, die vor allem zugunsten der Steuerpflichtigen mit geringen und mittleren Einkommen durchgeführt wurden.¹⁸ Zuletzt wurde der Grundfreibetrag in zwei Schritten in den Jahren 2013 und 2014 auf derzeit 8 354 € angehoben.

In Tabelle 5 werden die simulierte Steuerschuld und der Solidaritätszuschlag für das Veranlagungsjahr 2014 differenziert nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte dargestellt. Im Durchschnitt zahlt ein Steuerpflichtiger im Veranlagungsjahr 2014 Lohn- bzw. Einkommensteuern in Höhe von 5 938 € und Solidaritätszuschlag in Höhe von 289 €. Insgesamt ergibt sich damit eine durchschnittliche Steuerlast von 6 227 €. Erwartungsgemäß steigen sowohl die Steuerzahlungen als auch der Solidaritätszuschlag mit zunehmendem Einkommen. Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen (bzw. Gesamtbetrag der Einkünfte) unter 10 000 € zahlen aufgrund der bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags geltenden Freigrenzen keine Ergänzungsabgabe.

Tabelle 5

Steuerschuld und Solidaritätszuschlag 2014 differenziert nach Einkommen
in Mrd. €

GdE in Tsd. €		Ø ESt-Zahlung	Ø Soli	Summe
von...	bis unter...			
	10	3	0	3
10	20	652	17	669
20	30	2 290	100	2 390
30	40	4 231	188	4 419
40	50	6 422	285	6 707
50	60	9 206	420	9 626
60	70	11 838	553	12 391
70	80	14 679	701	15 380
80	90	17 815	869	18 684
90	100	21 198	1 052	22 250
100	110	24 688	1 245	25 933
110	120	28 460	1 456	29 916
120		64 394	3 512	67 906
Insgesamt		5 938	289	6 227

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des RWI ESt-Mikrosimulationsmodells.

¹⁸ Für einen Überblick über einkommensteuerrelevante Steuerrechtsänderungen im Simulationszeitraum siehe Tabelle A1 im Anhang.

Tabelle 6
Steuerbelastungsquote und Durchschnittssteuersatz in den Jahren 2007 und 2014

GdE in Tsd. €	von ...	bis unter ...	Ø GdE in €		Ø zVE in €		St.belastungs- quote in %		Ø-steuersatz in %	
			2007	2014	2007	2014	2007	2014	2007	2014
	10		3 434	3 379	2 737	3 362	5,25	0,04	5,54	0,04
	20		14 813	14 745	12 083	12 698	6,10	4,06	6,97	4,63
	30		24 932	24 988	21 194	21 132	10,15	9,04	11,39	10,61
	40		34 628	34 796	30 334	29 201	13,16	12,10	14,74	14,32
	50		44 618	44 661	39 398	37 710	15,54	14,34	17,46	16,88
	60		54 640	54 670	48 669	47 899	17,27	16,80	19,27	19,02
	70		64 674	64 712	57 758	56 996	18,93	18,28	21,08	20,58
	80		74 624	74 692	64 305	64 084	20,39	19,64	23,55	22,77
	90		84 659	84 685	72 144	70 698	21,68	21,02	25,34	25,13
	100		94 701	94 682	81 270	79 390	22,84	22,38	26,48	26,69
	110		104 707	104 710	90 519	88 913	23,94	23,57	27,56	27,77
	120		114 752	114 762	99 795	98 723	25,01	24,79	28,61	28,82
	120		208 244	204 602	187 026	187 306	29,21	29,79	32,48	32,96
Insgesamt			29 963	34 136	26 024	29 616	12,76	9,22	14,36	10,70

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des RWI Est-Mikrosimulationsmodells.

Anm.: Steuerbelastungsquote = (Festzusetzende Einkommensteuer/ Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE))*100;

Durchschnittssteuersatz = (Festzusetzende Einkommensteuer/ zu versteuerndes Einkommen)*100.

Nachfolgend wird abschließend noch ein Überblick über aktuelle Anwendungsbeispiele des RWI Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells gegeben:

RWI (Hrsg.) (2009), Auswirkungen der Steuerprogramme zur Bundestagswahl 2009 – Eine mikrodatenbasierte Analyse der Reformvorschläge von CDU/CSU, SPD und FDP. RWI Materialien #55, Essen.

RWI (Hrsg.) (2010), Varianten für einen Einkommensteuertarif 2011, Forschungsvorhaben 11/10 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2011a), Entlastungseffekte ausgewählter Einkommensteuersenkungen, Forschungsprojekt im Anschluss an das Forschungsvorhaben 11/10 im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2011b), Entlastungseffekte durch Veränderung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs und Modifikation des Solidaritätszuschlags, Forschungsvorhaben 41/11 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2013a), Gutachten zur Reform des Ehegattensplittings, Forschungsvorhaben im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2013b), Mehr Gerechtigkeit: Was steht zur Wahl? – Eine mikrodatenbasierte Analyse und Kommentierung zu Programmaussagen der Parteien zu Änderungen des Tarifs der Einkommensteuer unter dem Gesichtspunkt der fiskalischen Auswirkungen, Forschungsvorhaben im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2013c), Simulation eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags, Forschungsvorhaben im Auftrag der FDP Bundestagsfraktion, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI, IfW, ifo (Hrsg.) (2014), Methodisches Kurzgutachten zur Steuerschätzung: Unternehmens- und Vermögenseinkommen als Fortschreibungsindikator für die veranlagte Einkommensteuer im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2015), Fiskalische Auswirkungen eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags, Forschungsvorhaben im Auftrag der FDP-Landtagsfraktion NRW, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Literaturverzeichnis

Bach, St. und B. Bartholmai (2000), Möglichkeiten zur Modellierung hoher Einkommen auf Grundlage der Einkommensteuerstatistik. DIW Diskussionspapier 212, Berlin.

Braun, St. und R. Kambeck (1996), Reform der Einkommensteuer – Neugestaltung des Steuertarifs. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge, Köln.

Bundesministerium der Finanzen (BMF 2014), Ergebnis der 145. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 4. bis 6. November 2014 in Wismar, online verfügbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2014-11-11-ergebnisse-145-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [11. Februar 2015].

Bundesministerium der Finanzen (BMF 2013), Finanzbericht 2014 – Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang, online verfügbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Wirtschafts_und_Finanzdaten/Finanzbericht-2014_anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [18. März 2014].

Buschle, N. (2009), Faktische Anonymisierung der Steuerstatistik (FAST) – Lohn- und Einkommensteuer 2004. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

CDU, CSU, FDP (2009), Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU, FDP – 17. Legislaturperiode, online verfügbar: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile [17. März 2014].

Einkommensteuergesetz (EStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318).

Fuest, C., A. Peichl und Th. Schaefer (2005), Dokumentation FiFoSiM: Integriertes Steuer- Transfer-Mikrosimulations- und CGE-Modell. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge 05-3, Köln: Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut.

Gesetzentwurf der Bundesregierung (2011), Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Pro-gression vom 05. Dezember 2011, online verfügbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_nn_3380/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/Aktuelle__Gesetze/Gesetzentwuerfe__Arbeitsfassungen/20111207-K-Progression__anl,temp_latelid=raw,property=publicationFile.pdf [21. Dezember 2011].

Haisken-DeNew, J. und J. Frick (2005), DTC – Desktop Companion to the German Socio-Economic Panel (SOEP). DIW: Berlin, online verfügbar: http://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.38951.de/dtc.409713.pdf [2. Februar 2014].

Heckman, J. (1976), The Common Structure of Statistical Models of Truncation, Sample Selection and Limited Dependent Variables and a Simple Estimator for such Models, *Annals of Economic and Social Measurement* 5: 475-492.

Homburg, St. (2007), *Allgemeine Steuerlehre*. München: Franz Vahlen Verlag, 157-166.

Jacobi, L. und S. Schaffner (2008), Does Marginal Employment Substitute Regular Employment? – A Heterogeneous Dynamic Labor Demand Approach for Germany. Ruhr Economic Paper #56. RWI, Essen.

Kordsmeyer, V. (2004), Die Einkommensteuerstatistik als Mikrodatenfile, in Merz, J. und M. Zwick (2004), *MIKAS – Mikroanalysen und amtliche Statistik*. Statistik und Wissenschaft 1: 157-166.

Lietmeyer, V., V. Kordsmeyer, Ch. Gräß und D. Vorgrimler (2005), Jährliche Einkommensteuer-statistik auf Basis der bisherigen Geschäftsstatistik der Finanzverwaltung. Statistik und Wissenschaft 7: 671-682.

McFadden, D. (1974), Conditional Logit Analysis of Quantitative Choice Behavior. In: P. Zarembka, (ed.), *Frontiers in Econometrics*, New York: Academic Press, 105-142.

Merz, J. und M. Zwick (2001), Über die Analyse hoher Einkommen mit der Einkommensteuerstatistik – Eine methodische Erläuterung zum Gutachten „Hohe Einkommen, ihre Struktur und Verteilung“ zum ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. *Wirtschaft und Statistik* 7: 513-523.

Merz, J., D. Vorgrimler und M. Zwick (2004), Faktisch anonymisiertes Mikrodatenfile der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998. *Wirtschaft und Statistik* 10: 1079-1091.

Peichl, A., H. Schneider und S. Siegloch (2010), Documentation IZA MOD: The IZA Policy Simulation MODEL. IZA Discussion Paper No. 4865, Bonn.

RWI (Hrsg.) (2015), *Fiskalische Auswirkungen eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags*, Forschungsvorhaben im Auftrag der FDP-Landtagsfraktion NRW, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

RWI, IfW, ifo (Hrsg.) (2014), Methodisches Kurzgutachten zur Steuerschätzung: Unternehmens- und Vermögenseinkommen als Fortschreibungsindikator für die veranlagte Einkommensteuer im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2013), Die wirtschaftliche Entwicklung zum Jahresende 2013, RWI Konjunkturbericht 64(4), Essen.

RWI (Hrsg.) (2013a), Gutachten zur Reform des Ehegattensplittings, Forschungsvorhaben im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2013b), Mehr Gerechtigkeit: Was steht zur Wahl? – Eine mikrodatenbasierte Analyse und Kommentierung zu Programmaussagen der Parteien zu Änderungen des Tarifs der Einkommensteuer unter dem Gesichtspunkt der fiskalischen Auswirkungen, Forschungsvorhaben im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2013c), Simulation eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags, Forschungsvorhaben im Auftrag der FDP Bundestagsfraktion, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2011a), Entlastungseffekte ausgewählter Einkommensteuersenkungen, Forschungsprojekt im Anschluss an das Forschungsvorhaben 11/10 im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2011b), Entlastungseffekte durch Veränderung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs und Modifikation des Solidaritätszuschlags, Forschungsvorhaben 41/11 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2010), Varianten für einen Einkommensteuertarif 2011, Forschungsvorhaben 11/10 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.

RWI (Hrsg.) (2009), Auswirkungen der Steuerprogramme zur Bundestagswahl 2009 – Eine mikrodatenbasierte Analyse der Reformvorschläge von CDU/CSU, SPD und FDP. RWI Materialien #55, Essen.

Solidaritätszuschlagsgesetz (SolzG) 1995, in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), §§ 1, 3 und 4.

Statistisches Bundesamt (2013), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR), Inlandsproduktberechnung – Detaillierte Jahresergebnisse. Fachserie 18, Reihe 1.4, Statistisches Bundesamt: Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2012), Finanzen und Steuern – Lohn- und Einkommensteuer. Fachserie 14, Reihe 7.1, Statistisches Bundesamt: Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2007), FAST 2001: Neue Mikrodaten der Einkommensteuerstatistik als Scientific Use File verfügbar. Pressemitteilung vom 17. Juli 2007, online verfügbar: <http://www.destatis.de> [15. Juli 2009]. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Schwabbacher, W. (2013), Faktische Anonymisierung der Steuerstatistik (FAST) – Lohn- und Einkommensteuer 2007, online verfügbar: http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/lest/suf/2007/fdz_fast2007_suf_anonymisierungskonzeption.pdf [28. Januar 2014]. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Steiner, V., K. Wrohlich, P. Haan und J. Geyer (2008), Documentaion of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM, Version 2008. DIW Data Documentation 31, Berlin.

Van Soest, A. (1995), Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach, *The Journal of Human Resources* 30 (1): 63–68.

Anhang

Tabelle A1
Einkommensteuerrelevante Steuerrechtsänderungen zwischen 2008 und 2014

Änderungsgesetz	Gesetzliche Grundlage	Steuerrechtsänderungen
Unternehmenssteuerreformgesetz 2008	§ 4 Abs. 5b EStG	Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer
	§ 35 Abs. 1 EStG	Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8
	§ 34a EStG	Gewinnthesaurierung mit einem Est-satz von 25,25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Nachversteuerung ausgeschütteter Gewinne mit dem Abgeltungssteuersatz
	§ 11 Abs. 2 GewStG	Abschaffung des Gewerbesteuerstaffeltarifs
	§ 11 Abs. 2 GewStG	Senkung der Gewerbesteuermesszahl auf 3,5%
	§ 7 Abs. 2 EStG	Abschaffung der degressiven Abschreibung
	§§ 20, 32d, 43a EStG	Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25% mit Veranlagungsoption (ab 01.01.2009)
	§ 6 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Sofortabschreibung für geringfügige Wirtschaftsgüter
Jahressteuergesetz 2008	§ 1 Abs. 3 Satz 4 EStG	Nichtberücksichtigung von im In- und Ausland steuerfreien Einkünften bei der Antragsgrenze für unbeschränkt Steuerpflichtige
	§ 10 Abs. 1 Nr. 1a und 1b EStG	Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Versorgungsleistungen auf solche, die im Zusammenhang mit bestimmten Übertragungsvorgängen stehen und Aufgabe der Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten
	§ 35a Abs. 1 und 2 EStG	Ausdehnung der Steuerermäßigung (ermäßigter Est-satz: 20%, höchstens 510 €) für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen auf Haushalte in der EU

weiter mit Tabelle A1

Einkommensteuerrelevante Steuerrechtsänderungen zwischen 2008 und 2014

Änderungsgesetz	Gesetzliche Grundlage	Steuerrechtsänderungen
Jahressteuergesetz 2008	§ 32b Abs 1 Nr. 5 EStG	Negativer Progressionsvorbehalt in Fällen des § 1 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG (im Ausland erworbenes Einkommen, auf das in Deutschland keine ESt gezahlt wurde, kann bei der Festlegung des ESt-satzes berücksichtigt werden)
Lohnsteuerrichtlinie 2008	R 3-12 LStR 2008, Einfluss auf § 3 Nr. 12 EStG R 9-7 Abs. 2 und 3 LStR 2008	Erhöhung der Steuerfreiheit der aus öffentlichen Kassen gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigung von monatlich 154 € auf 175 € Abschaffung der Pauschbeträge für den Werbungskostenabzug bei Übernachtungen im Ausland (Auswärtstätigkeit), Beibehaltung der Möglichkeit der steuerfreien Erstattung
	R 9-4 i.V.m. 9-5 LStR 2008	Aufhebung der Kostenbegrenzung bei Einsatzwechsellätigkeiten durch die uneingeschränkte Anwendung der neuen Bestimmungen für „Auswärtstätigkeiten“
	R 9-4 LStR 2008	Monatsbegrenzungsregel für die steuerliche Anerkennung von Fahrtkosten bei Dienstreisen in Folge der Integration des Begriffs „Dienstreisen“ in den neuen Begriff „Auswärtstätigkeit“
Eigenheimrentengesetz 2009	R 9-11 Abs. 8 LStR 2008 § 82 i.V.m. § 92 EStG	Abschaffung der Pauschbeträge für Übernachtungen im Ausland Förderung von Anschaffung oder Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum sowie von Genossenschaftsanteilen
	§ 84, Satz 2 EStG	Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200 € für Personen, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres einen Altersvorsorgevertrag abschließen
Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung 2009	§§ 4d und 6a EStG § 85 EStG	Absenkung des steuerlichen Mindestalters der Leistungsanwärter bzw. des Mindesttrittsalters von 28 auf 27 Jahre Erhöhung der Kinderzulage für nach 2007 geborene Kinder auf 300 € pro Jahr im Rahmen der Ruster-Rente

weiter mit Tabelle A1 Einkommensteuerrelevante Steuerrechtsänderungen zwischen 2008 und 2014

Änderungsgesetz	Gesetzliche Grundlage	Steuerrechtsänderungen
Jahressteuergesetz 2009	§§ 2a und 32b EStG	Europarechtskonforme Ausgestaltung der Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkung durch Beschränkung auf Tatbestände, die außerhalb der EU- bzw. der EWR-Staaten verwirklicht werden; Ausschluss des Progressivonsvorbehalts in Sonderfällen bei Einkünften innerhalb der EU- bzw. EWR-Staaten, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind
	§ 3 Nr. 34 EStG (neu)	Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung
	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen auf max. 5 000 € pro Jahr und Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland
	§ 39f EStG	Lohnsteuerabzug nach dem Faktorverfahren für Ehegatten
	§ 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 EStG	Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Altverlusten aus Stillhalterschäften
	§ 49 EStG	Beschränkte Steuerpflicht für inländische Einkünfte
	§ 50 i.V.m. § 32b EStG	Änderung bei den Sondervorschriften zur beschränkten Steuerpflicht
	§ 50a EStG	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen
Steuerbürokratieabbaugesetz 2009	§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG	Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung auf 1 000 € bzw. 4 000 €
Gesetz zur Umsetzung steuerrechtl. Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung (Konjunkturpaket I)“ vom 21.12.2008	§35a Abs. 2 Satz 2 EStG §7Abs. 2 EStG § 52 Abs. 23 i.V.m. § 7g EStG	Anhebung des Höchstbetrags von 600 € auf 1 200 € bei der steuerlichen Berücksichtigung von Handwerksleistungen Wiedereinführung der degressiven Abschreibung i.H.v. 25% bzw. max. dem 2,5-fachen der linearen AfA für 2009 und 2010 Anhebung der Grenzen im § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (Betriebsvermögen: 33 000 €, Wirtschaftswert: 175 000 € und Gewinngrenze: 200 000 €) für die Jahre 2009 und 2010

weiter mit Tabelle A1
Einkommensteuerrelevante Steuerrechtsänderungen zwischen 2008 und 2014

Änderungsgesetz	Gesetzliche Grundlage	Steuerrechtsänderungen
Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen DL (Familienleistungsgesetz) vom 22.12.2008	§ 35a EStG §§ 32 und 66 EStG	Ermäßigung der tarifl. ESt für Minijobs bzw. für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder die Inanspruchnahme haushaltsnaher DL um 20%, höchstens um 510 € bzw. 4 000 € Kindergelderhöhung um 10 € für das 1. Und 2. Kind und um 16 € ab dem 3. Kind; Erhöhung der Kinderfreibeträge von 5 808 € auf 6 024 €
Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung	§ 341 Abs. 1 SGB III	Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 3,2 auf 2,8% zum 01.01.2009
Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) vom 02.03.2009	§ 66 Abs. 1 Satz 2 EStG § 32a EStG	Zahlung eines Einmalbetrags i.H.v. 100 € pro in 2009 geborenem Kind (Kinderbonus) Verbesserung des Einkommensteuertarifs: 1. Stufe in 2009: GFB steigt auf 7 834 € ; Eingangssteuersatz: 14%, Rechtsverschiebung aller Eckwerte um 400 € ; 2. Stufe in 2010: GFB steigt auf 8 004 € ; Eingangssteuersatz: 14%; Rechtsverschiebung um weitere 330 €
Gesetz zur Fortführung des Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20.04.2009	§§ 4 Abs. 5a und 9 Abs 2 EStG	Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem 1. Entfernungskilometer mit 30 Cent (rückwirkend zum 01.01.2007)
Bürgerentlastungsgesetz (KV) vom 16.07.2009	§ 10 EStG	Vollständige Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegevollversicherung
Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz (KV)) vom 16.07.2009	§ 10 Abs 1 Nr. 1 EStG §§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 33a EStG	Anhebung der abzugsfähigen Höchstgrenze bei den Unterhaltsleistungen auf 13 805 € pro Jahr Anhebung der Einkommensgrenze für erwachsene Kinder unter 25 Jahren und des abzugsfähigen Höchstbetrags für Kinder in der Ausbildung
Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009	§§ 32 und 66 EStG	Anhebung der Kinderfreibeträge auf 7 008 € pro Jahr und des Kindergeldes um je 20 € je Kind und Monat ab 2010

weiter mit Tabelle A1 Einkommensteuerrelevante Steuerrechtsänderungen zwischen 2008 und 2014

Änderungsgesetz	Gesetzliche Grundlage	Steuerrechtsänderungen
Jahressteuergesetz 2010	§ 4 Abs. 5 EStG § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Wiedereinführung der Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers (rückwirkend zum 01.01.2007) Kein Sonderausgabenabzug der im Rahmen der Abgeltungssteuer gezahlten Kirchensteuer
Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung	§ 341 Abs. 1 SGB III	Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 2,8 auf 3,0% zum 01.01.2011
Steuervereinfachungsgesetz 2011	§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG §§ 9c (aufgehoben) und 10 EStG §§ 32 und 33a Abs. 2 EStG	Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 € auf 1 000 € Abschaffung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit der Eltern) bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2/3 des Betreuungsaufwands, höchstens 4 000 € pro Jahr) Abschaffung der Einkommensgrenzen bei der Gewährung von (Ausbildungs-) Freibeträgen und Kindergeld für volljährige Kinder
Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 07.12.2011	§§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6, 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 und 12 Nr. 5 EStG	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und das eigene Erststudium als Sonderausgaben (höchstens 6 000 € pro Jahr)
Pflegeneuaustrichtungsgesetz 2013		Erhöhung des Beitragssatzes zu gesetzlichen Pflegeversicherung von 1,95% auf 2,05%
Gesetz zum Abbau der kalten Progression vom 20.02.2013	§ 32a EStG	Anhebung des GFB unter Beibehaltung des Eingangssteuersatzes von 14%: 1. Stufe in 2013: auf 8 130 € ; 2. Stufe in 2014: auf 8 354 €
Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013	§ 3 Nr. 5 EStG	Steuerbefreiung von Geld- und Sachbezügen von Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, freiwillig Wehrdienstleistenden, Reservistensteuereinsten- und Bundesfreiwilligendienstleistenden
	§ 33b Abs. 6 EStG	Ausdehnung der Regelungen zum Pflegepauschbetrag auf die EU bzw. EWR-Staaten

Tabelle A2

Steuerliche Frei- und Förderbeträge in den Jahren 2007 und 2014

	Gesetzliche Grundlage	Grundtabelle (Einzelveranlagung)		Splittingtabelle (Zusammen-veranlagung)	
		2007	2014	2007	2014
Allgemeine Freibeträge					
Grundfreibetrag	§32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. Abs. 5 EStG	7 664 €	8 354 €	7 664 €	7 664 €
Kinderfreibetrag je Kind	§32 Abs. 6 Satz 1 u. 2 EStG	1 824 €	3 504 €	7 664 €	7 664 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§24b Abs. 1 Satz 1 EStG	1 308 €			
Sonderausgaben					
Altersvorsorgeaufwendungen	Höchstbetrag (HB) §10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG	20 000 €		40 000 €	
davon anzusetzen	§10 Abs. 3 Satz 6 EStG	64 %	78 %	64 %	78 %
Sonstige Vorsorgeaufwendungen					
Beiträge zur Basis-KV und PflV	§10 Abs. 4 Satz 4 EStG	ohne Begrenzung		ohne Begrenzung	
sonstige Beiträge (mit Zuschuss zur KV)	HB §10 Abs. 4 Satz 2 u. 3 EStG	1 500 €	1 900 €	3 00 €	3 800 €
sonstige Beiträge (ohne Zuschuss zur KV)	HB §10 Abs. 4 Satz 1 u. 3 EStG	2 400 €	2 800 €	4 800 €	5 600 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	§10c Abs. 1 und Abs. 4 EStG	36 €		72 €	
Altersvorsorgeverträge „Riester“					
Höchstförderfähiger Betrag je unmittelbar Zulageberechtigten (ZB)	§10a Abs. 1 EStG	1 575 €	2 100 €	1 575 €	2 100 €
Mindesteigenbetrag je unmittelbar ZB	§86 Abs. 1 Satz 2 u. 4 EStG	3 %	4 %	3 %	4 %
		von SV-Brutto des Vorjahres mind. 60 €			
Mindestbeitrag je mittelbar ZB					
Grundzulage je ZB	§79 Satz 2 Nr. 4 EStG	mindestens 60 €			
Berufseinsteiger-Bonus für unmittelbar ZB	§84 Satz 1 EStG	114 €	154 €	114 €	154 €
	§84 Satz 2 EStG	einmalig		einmalig	
		200 €		200 €	
Kinderzulage je Kind (Geburt bis 31.12.2007)	§85 Abs. 1 Satz 1 EStG	138 €	185 €	138 €	185 €
Kinderzulage je Kind (Geburt ab 01.01.2008)	§85 Abs. 1 Satz 2 EStG	138 €	300 €	138 €	300 €
Betriebliche Altersversorgung (bAV)					

RWI Est-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

weiter mit Tabelle A2
Steuerliche Frei- und Förderbeträge in den Jahren 2007 und 2014

Beitrag für Direktversicherung (DV) (Zusage vor 01.01.2005)	§40b Abs. 2 Satz 1 EStG a.F.	1 752 €
bei Durch-schnittsbildung (Zusage vor 01.01.2005)	§40b Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.	2 148 €
Beitrag für DV/ Pensionskasse/ -fonds	§3 Nr. 63 Satz 1 EStG	2 520 €
Zusätzlicher HB, wenn kein §40b EStG	§3 Nr. 63 Satz 3 EStG	1 800 €
Werbungskosten (WK)-Pauschbetrag für Einkünfte aus der bAV	§9a Satz 1 Nr. 3 EStG	102 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Abgeltungsteuer auf Erträge und Veräußerungsgewinne	25 %	25 %
- bei Kirchensteuerpflicht 9 % (8 %)	24,45(51) %	24,45(51) %
Sparerfreibetrag	750 €	1 500 €
WK-Pauschbetrag	51 €	102 €
Sparer-Pauschbetrag	801 €	1 602 €
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit		
AN-Pauschbetrag auf Aktivbezüge	§9a Satz 1 Nr. 1a	920 €
WK-Pauschbetrag auf Versorgungsbezüge	§9a Satz 1 Nr. 1a	102 €
Altersteilungsbetrag	§24a EStG	36,8 %, max. 1 748 €
		25,6 %, max. 1 216 €
Versorgungsfreibetrag inkl. Zuschlag	§19 Abs. 2 Satz 3 EStG	36,8 %, max. 3 588 €
		25,6 %, max. 2 496 €
		36,8 %, max. 3 588 €
		25,6 %, max. 2 496 €
Familienleistungsausgleich		
Kindergeld für die ersten zwei Kinder jeweils	§66 Abs. 1 EStG	154 €
- für das dritte Kind	§66 Abs. 1 EStG	154 €
- für jedes weitere Kind jeweils	§66 Abs. 1 EStG	179 €
		215 €

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle A3

Kindergeld und Kinderfreibeträge in den Jahren von 2007 bis 2014

Jahr	Jährlicher KFB (je Kind in €)		Monatliches Kindergeld in €			
	KFB	FB für Betreuung/ Erziehung	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
2007	3 648	2 160	154	154	154	179
2008	3 648	2 160	154	154	154	179
2009	3 864	2 160	164	164	170	195
2010	4 368	2 640	184	184	190	215
2011	4 368	2 640	184	184	190	215
2012	4 368	2 640	184	184	190	215
2013	4 368	2 640	184	184	190	215
2014	4 368	2 640	184	184	190	215

Quelle: Eigene Darstellung.

RWI Est-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Table A4
Eckwerte der gesetzlichen Sozialversicherung 2007 und 2014

	West		Ost	
	2007	2014	2007	2014
Gestzliche Rentenversicherung				
Aktueller Rentenwert	26,13 €	28,14 €	22,97 €	25,74 €
Durchschnittsentgelt	29 488 €	34 857 €	25 373 €	29 359 €
Beitragsbemessungsgrenze	5 250 € 63 000 €	5 950 € 71 400 €	4 550 € 54 600 €	5 000 € 60 000 €
Beitragsatz	19,9 %	18,9 %	19,9 %	18,9 %
Pflichtbeiträge				
a) Höchstbetrag	1 044,75 €	1 124,55 €	905,45 €	945,00 €
b) Regelbeitrag für Selbstständige/Handwerker	487,55 €	522,59 €	417,55 €	443,21 €
c) 1/2 Regelbeitrag für Jung-Selbstständige/Jung-Handwerker	243,78 €	261,30 €	208,95 €	221,61 €
d) Mindestbeitrag bei einkommensgerechter Beitragszahlung	79,60 €	85,05 €	79,60 €	85,05 €
Freiwillige Beiträge				
monatlicher Höchstbetrag	1 044,75 €	1 124,55 €	1 044,75 €	1 124,55 €
monatlicher Mindestbetrag	79,60 €	85,05 €	79,60 €	85,05 €
monatlich	400,00 €	450,00 €	400,00 €	450,00 €
Geringfügigkeitsgrenze				
Freibeträge bei Einkommensanrechnung				
a) für Witwen(r)- oder Erziehungsrenten	689,83 €	742,90 €	606,41 €	679,54 €
b) für Waisenrenten	459,89 €	495,26 €	404,27 €	453,02 €
c) zusätzlich für jedes Kind	146,33 €	157,58 €	128,63 €	144,14 €
Bezugsgröße				
monatlich	2 450 €	2 765 €	2 100 €	2 345 €
jährlich	29 400 €	33 180 €	25 200 €	28 140 €

weiter mit Tabelle A4
Eckwerte der gesetzlichen Sozialversicherung 2007 und 2014

	West		Ost	
	2007	2014	2007	2014
Gestzliche Rentenversicherung				
Knappschaftliche Rentenversicherung				
Beitragsbemessungsgrenze	6 450 € 77 400 € 26,4 %	7 300 € 87 600 € 25,10 %	5 550 € 66 600 € 26,4 %	6 150 € 73 800 € 25,10 %
Beitragsatz (AN: 9,45%, AG: 15,65%)				
Landwirtschaftliche Alterssicherung	204 €	228 €	176 €	191 €
monatlicher Einheitsbetrag				
Allgemeiner Rentenwert		12,99 €		11,88 €
Gesetzliche Kranken (GKV)- und Pflegeversicherung (PfIV)				
Beitragsbemessungsgrenze	3 562,50 € 42 750,00 €	4 050,00 € 48 600,00 €	3 562,50 € 42 750,00 €	4 050,00 € 48 600,00 €
Versicherungspflichtgrenze	3 975 € 4 700 €	4 462,50 € 53 550 €	3 975 € 4 700 €	4 462,50 € 53 550 €
monatlich jährlich				
für am 31.12.2002 PKV-Versicherte	3 562,50 € 42 750,00 €	4 050,00 € 48 600,00 €	3 562,50 € 42 750,00 €	4 050,00 € 48 600,00 €
monatlich jährlich				
Beitragsatz zur GKV einschließlich gesetzlicher Sonderbeitrag		15,50 %		15,50 %
Gesetzlicher Sonderbeitrag in der GKV (zahlt Mitglied allein)		0,90 %		0,90 %
AG-Zuschuss zur Krankenversicherung		295,65 €		295,65 €
monatlich höchstens				
Beitragsatz zur PfIV	1,7 %	2,05 %	1,7 %	2,05 %
Zusatzbeitrag für Kinderlose in PfIV (zahlt Mitglied allein)		0,25 %		0,25 %
monatlich höchstens				
Arbeitsgeberzuschuss zur PfIV		41,51 €		41,51 €
Arbeitslosenversicherung				
Beitragsbemessungsgrenze	5 250 €/ 63 000 €	5 950 €/ 71 400 €	4 550 €/ 54 600 €	5 000 €/ 60 000 €
Beitragsatz	4,20 %	3,00 %	4,20 %	3,00 %

Quelle: Eigene Darstellung.

RWI ESt-Mikrosimulationsmodell (EMSIM)

Tabelle A5

Entwicklung der Beitragssätze zur gesetzlichen Sozialversicherung
in %

	GRV	GKV	Arbeitslosen- versicherung	Pflege- versicherung	Insgesamt
2007	19,9	14,8	4,2	1,70	40,60
2008	19,9	14,9	3,3	1,95	40,05
2009	19,9	14,9*	2,8	1,95	39,55
2010	19,9	14,9	2,8	1,95	39,55
2011	19,9	15,5	3,0	1,95	40,35
2012	19,6	15,5	3,0	1,95	40,05
2013	18,9	15,5	3,0	2,05	39,45
2014	18,9	15,5	3,0	2,05	39,45

Anm.: GRV – Gesetzliche Rentenversicherung; GKV – Gesetzliche Krankenversicherung. Der GKV-Beitrag beinhaltet einen Sonderbeitrag von 0,9%, der nur von den Versicherten getragen wird. Der hier angegebene Beitragssatz in die Pflegeversicherung enthält nicht den Sonderbeitrag in Höhe von 0,25% für kinder-lose Arbeitnehmer.

*Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung hat sich zum 01. Juli 2008 um 0,125 Prozentpunkte auf 1,95% erhöht. Der Beitrag zur GKV wurde zum 01. Januar 2009 auf 15,5% erhöht und zum 01. Juli 2009 auf 14,9% gesenkt.